

Katholische Kindertagesstätte St. Rochus

Rochusstr. 143
50827 Köln
Tel. 0221/ 5 30 45 10



Kinderschutz Konzept der katholischen Kindertagesstätte St. Rochus

Ein Anhang an die bestehende Konzeption vom 31.07.2018

(Konzeption aktuell in Überarbeitung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung, Ziel und Inhalte des Konzepts	6
2.	Definition von Gewalt	7
3.	Gesetzliche Grundlagen	8
3.1	Staatliche Rechtsgrundlagen	8
3.2	Kirchliche Rechtsgundlagen	8
3.3	Anwendung der kirchlichen Rechtsvorschriften	8-9
4.	Leitbild	9-10
5.	Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen	11
5.1	Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten	11
5.1.1	Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung	11-12
5.1.2	Präventionsfachkraft	13-14
5.2	Personalauswahl und Einstellungsverfahren	14
5.2.1	Ausschreibung / Bewerbungsgespräch / Hospitation	14-15
5.2.2	Erweitertes Führungszeugnis	15-16
5.2.3	Selbstauskunftserklärung (SAE)	16-17
5.2.4	Verhaltenskodex	17-23
5.2.5	Minderjährige Auszubildende und Praktikanten/innen	23-24
5.2.6	Sonstige Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige	24
5.3	Einarbeitung und Qualifizierung	25
5.3.1	Einarbeitungskonzept	25-26
5.3.2	Personal- und Teamgespräche / Supervision	26-27
5.3.3	Aus-, Fort- und Weiterbildung	27-29
5.3.4	Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen	29
5.4	Beschwerdemanagement	29
5.4.1	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	29-32
5.4.2	Externe Beschwerdestelle	32

5.5	Qualitätsmanagement	32-33
5.5.1	Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements	33
5.5.2	Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes	33
5.6	Vernetzung und Transparenz	33
5.6.1	Zusammenwirken von Behörden, spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen und Diensten	33-34
5.6.2	Externe Beratungsstellen	34
6.	Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen	34-35
6.1	Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen	35-38
6.1.1	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch organisatorische Strukturen	39-40
6.1.2	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe	40-41
6.1.3	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene	42-43
6.2	Beteiligung und Beschwerde	43
6.2.1	Kinderrechte	43
6.2.2	Partizipation	44
6.2.3	Beschwerdemöglichkeit	44
6.2.4	Sexuelle Bildung/Sexualpädagogisches Konzept	44
6.3	Weitere Präventionsangebote - unsere präventive Arbeit mit Kindern	44-46
6.4	Zusammenarbeit mit Eltern	46
6.5	Zusammenarbeit mit dem Team	47
7.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung	47
7.1	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen.	48
7.1.1	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	48
7.1.2	Aufgaben der Mitarbeitenden	48
7.1.3	Aufgaben der Leitung	49
7.1.4	Aufgaben des Trägers	49-50
7.1.5	Prozessablauf	50-53
7.1.6	Einbezug weiterer Stellen	53

7.1.7	Meldewege	53-54
7.1.8	Dokumentation und Datenschutz	54
7.1.9	Krisenkommunikation	55-56
7.1.10	Abschluss des Interventionsverfahrens	56
7.1.11	Rehabilitation	57
7.2	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern	57
7.2.1	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	57
7.2.2	Aufgaben der Mitarbeitenden	58
7.2.3	Aufgaben der Leitung	58
7.2.4	Aufgaben des Trägers	58
7.2.5	Prozessablauf	59-60
7.2.6	Einbezug weiterer Stellen	61
7.2.7	Meldewege	61
7.2.8	Dokumentation und Datenschutz	61
7.2.9	Krisenkommunikation	62-63
7.2.10	Abschluss des Interventionsverfahrens	64
8.	Nachhaltige Aufarbeitung	64
8.1	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern	64
8.2	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe	64-65
8.3	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern	65-66
8.4	Nachhaltige Aufarbeitung im Team	66
8.5	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls	66
8.6	Reflexion des Interventionsprozesses	67
9.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	68
9.1	Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung	68
9.2	Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	68
9.3	Verfahrensablauf	68

9.4	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten	68
9.5	Musterdokumente und Tools	68
9.6	Datenschutz	69-70
9.7	Kooperation und weitere Unterstützungsangebote	70
10.	Kontaktliste	71
11.	Anlagen	72

1. Einleitung, Ziel und Inhalte des Konzepts

Unsere Katholische Kindertageseinrichtung St. Rochus betreut gemäß der aktuellen Betriebserlaubnis 70 Kinder in vier Gruppen und liegt im Kölner Stadtteil Bickendorf.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, § 45 Nr. 4 SGB VIII) verpflichtet alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Konzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz vor Gewalt verbindlich zu verankern.

Das Team der Kindertagesstätte St. Rochus beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren intensiv mit dem Thema Kinderschutz. Im Jahr 2020 entstand in diesem Zusammenhang das sexualpädagogische Konzept unserer Einrichtung. Ergänzt wird dieses durch das institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, das bereits 2019 implementiert wurde. Durch die Neugestaltung und Fusion der pastoralen Räume befindet sich das institutionelle Schutzkonzept in der pastoralen Einheit Köln-Ehrenfeld grade in einer Neuerstellung.

Wir freuen uns, nun zusätzlich ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept (im Folgenden „Schutzkonzept“ oder „SK“) vorlegen zu können. Dieses Konzept wurde partizipativ entwickelt – das heißt, Kinder, Eltern, das Team, der Elternbeirat sowie Vertreterinnen und Vertreter des Diözesan-Caritasverbands (DiCV) und der Verwaltungsleitung (VL) wurden in geeigneter Weise in die Erarbeitungsprozesse einbezogen. Dabei wurde besonders darauf geachtet, dass Partizipation als aktives Mitgestalten verstanden und umgesetzt wurde: Kinder konnten ihre Sichtweisen, Bedürfnisse und Ideen in geeigneter Form einbringen; Eltern und Fachkräfte beteiligten sich aktiv an der Ausgestaltung von Haltungen, Abläufen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder.

Ziel des Schutzkonzepts ist es, eine gemeinsame Grundlage und ein einheitliches Verständnis von Kinderschutz innerhalb unserer Einrichtung zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung umfasst alle vorbeugenden (primären), begleitenden (sekundären) und nachsorgenden (tertiären) Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders gekennzeichnet, auf alle Geschlechter.

Ziele des Kinderschutzkonzepts

- Stärkung des Selbstvertrauens der Kinder
- Erkennen und Ausdrücken eigener Gefühle
- Aufzeigen und Wahren eigener Grenzen – „Nein-Sagen“ lernen
- Aufzeigen von Hilfswegen für Personen, die Unterstützung benötigen
- Mut machen, die eigene Stimme zu erheben und für sich selbst einzustehen
- Sensibilisierung des Personals, um Beobachtungen oder Äußerungen von Kindern wahrzunehmen und angemessen zu reagieren
- Förderung echter Partizipation der Kinder im Alltag und in der Konzeptarbeit als grundlegendes Element des Kinderschutzes

2. Definition von Gewalt

Gewalt im Allgemeinen lässt sich schwer definieren, da es von Land zu Land und von Glauben zu Glaube auch heute noch sehr unterschiedliche Definitionen hierzu gibt. Im Allgemeinen hat Gewalt aber immer etwas mit Verletzungen, Machtmissbrauch oder Unterdrückung zu tun. Daher haben wir gemeinsam eine Definition erstellt, die unserer Auffassung nach für uns als Team, unsere Einrichtung und natürlich auch für unsere Kinder und Familien allen Gerecht wird und verdeutlicht, was kann eigentlich alles Gewalt sein.

Gewalt zeigt sich für uns in verschiedenen Formen, die durch grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einher geht. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt. Psychische Gewalt, Physische Gewalt und Sexualisierte Gewalt.

Unter **Psychische Gewalt** verstehen wir einen Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen, sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PrävO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Bergeiffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfassen auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen oder auch sexualpädagogische Konzept unserer Einrichtung). Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita

3. Gesetzliche Grundlagen

Die tägliche pädagogische Arbeit in unserer Katholischen Kindertageseinrichtung St. Rochus orientiert sich an den geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften zum Schutz des Kindeswohls und zur Prävention von Gewalt. Diese Regelungen bilden die verbindliche Grundlage für alle Mitarbeitenden und bestimmen die Haltung, Strukturen und Abläufe in unserer Einrichtung.

3.1 Staatliche Rechtsgrundlagen

Zentrale gesetzliche Bestimmungen sind:

- **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**
 - § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 14 – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - § 45 Abs. 2 – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**
 - § 37a – Schutzauftrag bei Gefährdung von Menschen mit Behinderungen
- **Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz)**
 - § 16 – Schutzauftrag und Kooperation bei Kindeswohlgefährdung
- **Landesrechtliche Bestimmungen** des Landes Nordrhein-Westfalen

Diese gesetzlichen Vorgaben regeln den staatlichen Schutzauftrag, die Zusammenarbeit mit Jugendämtern sowie die Verpflichtung zur Entwicklung und Umsetzung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts.

3.2 Kirchliche Rechtsgrundlagen

Neben den staatlichen Regelungen gelten für unsere Einrichtung auch die **kirchlichen Präventionsvorgaben**, die für alle katholischen Träger verbindlich sind:

- **Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK)** zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, gültig seit dem **01.01.2020**
- **Präventionsordnung (PrävO) des Erzbistums Köln**, in Kraft seit dem **01.05.2022**

3.3 Anwendung der kirchlichen Rechtsvorschriften (PrävO)

Die **Präventionsordnung des Erzbistums Köln (PrävO)** ist in unserer Einrichtung **verbindlich umgesetzt** und prägt alle Strukturen und Abläufe im Bereich des Kinderschutzes. Die Anwendung erfolgt auf mehreren Ebenen:

- **Schulung und Qualifizierung:**
Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, regelmäßig an **Präventionsschulungen** gemäß den Vorgaben der PrävO teilzunehmen (Basis- und Auffrischungsschulungen). Neue Mitarbeitende absolvieren die Schulung vor bzw. unmittelbar nach Dienstantritt.
- **Erweitertes Führungszeugnis:**
Alle Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Ehrenamtliche legen in regelmäßigen Abständen ein **erweitertes Führungszeugnis** vor. Die Überprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung und wird dokumentiert.
- **Selbstverpflichtungserklärung:**
Jede Person, die in der Einrichtung tätig ist, unterzeichnet eine

Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Haltungs- und Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern.

- **Institutionelles Schutzkonzept (ISK):**
Die Einrichtung ist Teil des **Institutionellen Schutzkonzepts (ISK)** der Kirchengemeinde *Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus*, das 2019 implementiert wurde. Das vorliegende einrichtungsspezifische Schutzkonzept ergänzt und konkretisiert dieses ISK auf die Gegebenheiten der Kita St. Rochus.
- **Verhaltenskodex:**
Auf Grundlage der PrävO gelten verbindliche **Verhaltensregeln** für den pädagogischen Alltag. Diese beschreiben eine **achtsame, grenzachtende und respektvolle Haltung** im Umgang mit Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen.
- **Beschwerde- und Meldewege:**
Die im Schutzkonzept beschriebenen **Melde- und Interventionswege** orientieren sich an den Vorgaben der PrävO. Sie regeln, wie bei Verdacht oder konkreten Hinweisen auf Grenzverletzungen oder Übergriffe vorzugehen ist.
- **Regelmäßige Evaluation:**
Die Umsetzung der PrävO wird in **Teambesprechungen** und im Rahmen von **jährlichen Überprüfungen** reflektiert und bei Bedarf angepasst.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass die kirchlichen Präventionsvorgaben **nicht nur formell erfüllt**, sondern **aktiv im Alltag unserer Einrichtung gelebt** werden. Sie sind damit fester Bestandteil unserer **Kultur der Achtsamkeit und des Kinderschutzes**.

4. Leitbild

Den uns anvertrauten Kindern möchten wir eine anregende und sichere Umgebung bieten, in der sie sich wohlfühlen und in der wir sie bei ihren Lern- und Entwicklungsprozessen aufmerksam begleiten. Unser gemeinsames Ziel ist es, jedes Kind achtsam in seiner Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und ihm vielfältige Möglichkeiten zu geben, seine Potenziale zu entfalten und seine schöpferischen Fähigkeiten zu erleben.

Unsere Kindertagesstätte verstehen wir als ganzheitliche Erfahrungsstätte. Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist das christliche Menschenbild, das jeden Menschen als einzigartig, würdevoll und schützenswert begreift. Wir fördern Kinder unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Religion oder ihrer individuellen Lebenslage.

In diesem Sinne ist Inklusion für uns ein selbstverständlicher Bestandteil unseres Alltags. Wir erkennen an, dass Kinder unterschiedliche Voraussetzungen, Stärken und Schutzbedürfnisse mitbringen. Diesen begegnen wir mit Offenheit, Empathie und einem an die individuellen Bedürfnisse angepassten Schutz- und Förderkonzept.

Es liegt in unserer Verantwortung, unsere Zielsetzungen und deren Umsetzung regelmäßig durch kollegiale Beratung, Teamsitzungen und Konzeptionstage zu reflektieren und weiterzuentwickeln. So stellen wir sicher, dass unsere Arbeit den sich wandelnden Anforderungen eines inklusiven Kinderschutzes gerecht wird.

Für uns als pädagogische Fachkräfte bedeutet dies, unser erzieherisches Handeln stets an den Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der Kinder auszurichten. Dabei nutzen wir bei Bedarf fachliche Unterstützung durch Coaching, Fachberatung oder Fortbildungen. Kinder brauchen sowohl Freiräume zur Selbstbildung als auch verlässliche Fachkräfte, die sie

partnerschaftlich begleiten, anregen und ihnen Sicherheit durch Rituale, Regeln und Grenzen geben.

Jedes Kind bringt bereits vielfältige Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten mit – es ist eine „kleine große Persönlichkeit“. Diese Individualität nehmen wir an und begleiten das Kind wertschätzend auf seinem weiteren Lebensweg. Wir verstehen uns dabei als Freund, Partner, Vorbild, Spielgefährte, Helfer, Tröster und Wegbegleiter.

Unser Bild vom Kind

- Kinder sind Akteure ihrer eigenen Entwicklung.
- Kinder benötigen Sicherheit, Geborgenheit und Orientierung.
- Von Beginn an handeln Kinder selbstständig und aktiv.
- Kinder lernen einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur, Schöpfung und Umwelt.
- Kinder übernehmen Verantwortung für ihr eigenes Lernen und Wohlbefinden.
- Kinder brauchen wohlwollende, einfühlsame und verlässliche Erwachsene.
- Kinder entwickeln sich durch sichere Bindungen und vertrauensvolle Beziehungen.
- Kinder sind – entsprechend dem christlichen Menschenbild – einmalig und verdienen bedingungslose Achtung und Schutz.
- Inklusion bedeutet für uns, jedes Kind in seiner Individualität zu sehen und zu schützen, insbesondere Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder erhöhtem Schutzbedarf.

Auf dieser Grundlage schaffen wir für die Kinder räumliche und lernorientierte Anreize, die ihren Forscherdrang, ihre Neugier und selbstbestimmten Aktivitäten fördern. Sie lernen voneinander, entdecken Neues und können sich in einem anregungsreichen Umfeld weiterentwickeln.

Gemeinsam mit den Eltern tragen wir Verantwortung für die Gesamtentwicklung der Kinder. Als Bezugserzieherinnen und -erzieher sind wir wichtige Bindungs- und Vorbildpersonen. Wir legen großen Wert auf ein christlich-soziales, respektvolles und demokratisches Miteinander. Erziehung, Bildung und Betreuung geschehen in einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, die durch unsere Einrichtung und das Familienzentrum unterstützt und begleitet wird.

Nur in einem Klima von Vertrauen, Wertschätzung, Offenheit und gegenseitigem Respekt können sich alle Kinder – unabhängig von Herkunft, kulturellem Hintergrund oder individuellen Voraussetzungen – zu selbstbewussten, starken und verantwortungsvollen Persönlichkeiten entwickeln.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Unsere Kindertagesstätte ist Teil der Katholischen Kirchengemeinde „Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus“. Aus Sicht des Trägers hat unsere Einrichtung einen besonderen Stellenwert im Leben der Gemeinde und ist ein integrativer Bestandteil der Pastoral. Sie trägt dazu bei, dass Kinder und Familien in das Gemeinleben eingebunden werden und sich als Teil der Gemeinschaft erleben.

Diese enge Verbindung ermöglicht eine vertrauliche Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Team. Sie stärkt das gemeinsame Verantwortungsbewusstsein für die uns anvertrauten Kinder und ihre Familien. Grundlage dieses Miteinanders ist das christliche Menschenbild, das jeden Menschen als einzigartig und von Gott gewollt betrachtet. Dieses Verständnis prägt auch den präventiven Auftrag des Trägers.

Auflistung der beschäftigten oder beauftragten Personengruppen

Im Kontext der Kindertageseinrichtung sind folgende Personengruppen tätig oder beauftragt:

- Leitung der Kindertagesstätte
- Pädagogische Fachkräfte / Ergänzungskräfte
- Verwaltungsmitarbeitende
- Auszubildende
- Praktikantinnen / Bufdis / FSJlerinnen
- Alltagshelfer
- Externe Fachkräfte (z. B. Therapeutinnen, Fachberaterinnen, Referentinnen)
- Ehrenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde (bei Bedarf)

Jede Personengruppe ist in Bezug auf Kinderschutz und Prävention in ihrer Verantwortung informiert und geschult.

Reinigungskräfte und Hausmeister sind ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten im Haus. Falls sich diese Personen doch während der Öffnungszeiten in der Kita aufhalten sollten, ist immer einer der MA der Kita anwesend.

Darstellung der Strukturen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung ist klar strukturiert:

- **Regelmäßige Besprechungen** zwischen Trägervertreter bzw. Verwaltungsleiter und Kita-Leitung
- **Direkte Kommunikationswege** bei dringlichen Angelegenheiten

- **Austausch über Schutzkonzepte (ISK und SK)** und deren Umsetzung
- **Teamgespräche und Dienstbesprechungen** innerhalb der Einrichtung zur Umsetzung des Schutzkonzepts
- **Koordination mit externen Fachstellen** (z. B. Fachberatung, Therapeuten)

Ziel ist eine **durchgängige Kommunikationskette**, die Präventionsmaßnahmen sichert und Verantwortlichkeiten transparent macht.

Darstellung der Verantwortlichen

- **Träger:**
 - Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung des **institutionellen Schutzkonzepts (ISK)**
 - Bereitstellung von Ressourcen für Fortbildungen und Präventionsmaßnahmen
 - Überprüfung und Evaluation der Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Einrichtung
- **Einrichtung / Kita-Leitung:**
 - Praktische Umsetzung des Schutzkonzepts
 - Einarbeitung neuer Mitarbeitender
 - Thematisierung von Kinderschutz in Dienstbesprechungen
 - Dokumentation und Protokollierung
 - Information und Rückmeldung an den Träger
- **Trägervertreter / Verwaltungsleiter:**
 - Verwaltungsleitung, verantwortlich für die Einhaltung kirchlicher und gesetzlicher Vorgaben
 - Enge Zusammenarbeit mit Kita-Leitung und Team
 - Schwerpunkt auf **Kinderschutz und Prävention**

Aktuelle Kontaktdaten befinden sich im Anhang.

Veröffentlichung und Transparenz

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) sowie das Schutzkonzept (SK) der Kindertagesstätte sind öffentlich zugänglich auf den folgenden Webseiten:

- **BiOs:** <https://gemeinden.erzbistum-koeln.de/kath-kirche-bios>
- **Kita St. Rochus:** <https://www.katholische-kindergaerten.de/kitas/488-st-rochus>

5.1.2. Verantwortlichkeiten innerhalb der Einrichtung & Rolle der Präventionsfachkraft

In der Kindertagesstätte sind Zuständigkeiten klar geregelt, um das Schutzkonzept effektiv umzusetzen und Präventionsmaßnahmen nachhaltig sicherzustellen.

1. Kita-Leitung

Gesamtverantwortung für Kinderschutz und Prävention

- Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts
- Ansprechpartner für Team, Eltern und Träger bei Kinderschutzfragen
- Koordination von Fortbildungen und Schulungen
- Dokumentation von Vorkommnissen und Maßnahmen
- Durchführung von Dienstbesprechungen zu Präventionsthemen

2. Stellvertretende Leitung / Leitungsteam

- Unterstützung der Kita-Leitung in allen Kinderschutzangelegenheiten
- Vertretung der Leitung bei Abwesenheit
- Ansprechpartner für Mitarbeitende und Eltern bei dringenden Anliegen

3. Fachkräfte / Erzieher*innen

- Beobachtung und Wahrnehmung von Schutzbedarfen bei Kindern
- Umsetzung präventiver Angebote im pädagogischen Alltag
- Förderung einer sicheren Bindung zu den Kindern
- Meldung von Verdachtsfällen oder auffälligen Situationen an die Leitung

4. Praktikantinnen / Bufdis / FSJlerInnen / Auszubildende

- Einhaltung des Schutzkonzepts unter Anleitung erfahrener Fachkräfte
- Meldepflicht bei Verdachtsfällen an die zuständige Fachkraft oder Leitung

5. Externe Fachkräfte (Therapeutinnen, Fachberaterinnen, Referent*innen)

- Fachliche Unterstützung und Beratung bei spezifischen Schutzbedarfen
- Durchführung von Schulungen und Fortbildungen für das Team

6. Verwaltung

- Einhaltung der organisatorischen Vorgaben des Schutzkonzepts
- Meldung von Auffälligkeiten oder Risiken an die Leitung

7. Eltern / Erziehungsberechtigte

- Zusammenarbeit mit der Einrichtung im Sinne des Kinderschutzes
- Unterstützung der Schutzmaßnahmen und der Erziehungspartnerschaft

In der Kirchengemeinde ist die ausgebildete und zertifizierte Präventionsfachkräfte und Ansprechpartner können in der Liste der Kontaktdaten eingesehen werden.

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner/in für MA sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf Beschwerdebearbeitung

5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1. Ausschreibung / Bewerbungsgespräch / Hospitation

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Pfarrei. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Beschäftigte (wird im weiteren Textverlauf mit „MA“ abgekürzt) eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden. Die BewerberInnen werden auf die Rolle der Präventionssorge gegen sexualisierte Gewalt in unserer Pfarrei hingewiesen.

Ausschreibung:

- Die Veröffentlichung erfolgt intern in der Kirchengemeinde und extern über geeignete Plattformen oder Stellenbörsen.
 - Personalagenturen können zur Unterstützung hinzugezogen werden; die Verwaltungsleitung gewährleistet die Einhaltung der Schutzkonzept-Anforderungen.
 - Der Ausschreibungstext wird von Einrichtungsleitung und Verwaltungsleitung auf Basis eines Stellenprofils erstellt.
-
- **Inhalte der Stellenausschreibung:**
 - Vorstellung des organisationalen Schutzkonzeptes der Pfarrei.
 - Hinweise auf einen grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen.
 - Förderung und Pflege einer Kultur der Achtsamkeit innerhalb der Einrichtung.
 - Thematisierung des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung und eine sichere Umgebung.
 - Auf Wunsch können Bewerbende eine ausführliche Stellenbeschreibung erhalten.

Bewerbung und Auswahl (strukturiertes Bewerbungsverfahren):

- Alle Bewerbenden müssen ihre **fachliche und persönliche Eignung** nachweisen; die Kirchengemeinde überprüft dies umfassend.
- **Thematisierung im Bewerbungsverfahren:**
 - Kenntnisse und Erfahrungen mit Schutzkonzepten und Prävention sexualisierter Gewalt.
 - Wechsel, Lücken oder Auffälligkeiten im Lebenslauf werden erläutert und hinterfragt.
 - Die Haltung zu Prävention und Schutzmaßnahmen wird überprüft.
- Bewerbungsgespräch mit Einrichtungsleitung, Verwaltungsleitung und Vertretung des Personalausschusses bzw. Kirchenvorstands.
- Das Schutzkonzept der Pfarrei wird den Bewerbenden vorgestellt, wobei die besondere Wertstellung vermittelt wird.

Hospitation und Reflexion:

- Nach dem Bewerbungsgespräch wird ein Hospitationstermin durch die Einrichtungsleitung festgelegt.
- Im Anschluss findet ein Reflexionsgespräch zwischen Einrichtungsleitung und Bewerbendem statt, um offene Fragen zu klären.

Entscheidung und Einstellung:

- Alle Beteiligten stimmen nach Abschluss des Verfahrens über Zu- oder Absage ab.
- Vertragszusage erfolgt formal nach Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand.
- **Voraussetzungen für die Einstellung:**
 - Vorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses. (siehe 5.2.2)
 - Verstöße, die gegen das Schutzkonzept verstößen, verhindern eine Einstellung.
 - Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung und des Verhaltenskodex (siehe Anlage).

Fortbildung:

- Alle neuen Mitarbeitenden müssen zu Beginn der Beschäftigung an einer Präventionsschulung teilnehmen.
- Fortbildung muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines **erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)**.

- **Gültigkeit:** Das EFZ darf nicht älter als drei Monate sein und muss **alle fünf Jahre** erneuert werden.
- **Verpflichtet zur Vorlage:**
 - Eine **Liste der zur Vorlage verpflichteten Personen** liegt vor.
 - **Hauptamtliche MitarbeiterInnen** müssen das EFZ auf Aufforderung durch die Personalabteilung beantragen und einreichen.

- **Ehrenamtliche MitarbeiterInnen:** Die Überprüfung wird von der **Präventionsfachkraft gesteuert**, einschließlich der Vorlage in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre.

Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Vorgehen bei Hauptamtlichen

- **Beantragung:** Auf Aufforderung durch die Personalabteilung.
- **Ablage:** Das Dokument wird **nicht in der Personalakte abgelegt**, lediglich die Vorlage wird vermerkt.
- **Mitteilung an die Kirchengemeinde:** Nur bei Eintragungen, die eine Einstellung oder Weiterbeschäftigung **verbieten**.
- **Datenschutz:** Das Verfahren gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten.

Nachträgliche Eintragungen

- Wenn während einer laufenden Beschäftigung **Eintragungen im EFZ bekannt werden**, die die Tätigkeit beeinträchtigen:
 - Sofortige **Freistellung**.
 - Wenn eine Weiterbeschäftigung in anderer Funktion ausgeschlossen ist: **Kündigung des Arbeitsverhältnisses**.

Vorgehen bei Ehrenamtlichen

- **Steuerung der Überprüfung:** durch die Präventionsfachkraft.
- **Dokumentation:** erfolgt unter Beachtung des **Datenschutzes**.
- **Regelmäßigkeit der Vorlage:** mindestens alle fünf Jahre.

5.2.3. Selbstauskunftserklärung (SAE)

Gemäß § 5 der **Präventionsordnung (PrävO)** im Erzbistum Köln ist die Kirchengemeinde verpflichtet, **vor Beginn der Einstellung** von allen **haupt- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen** eine **Selbstauskunftserklärung (SAE)** einzuholen.

- **Liste der zur Vorlage verpflichteten Personen:** Eine Übersicht der Personen, die die SAE einreichen müssen, liegt dem Träger vor.

Inhalt der Selbstauskunftserklärung

Die SAE beinhaltet insbesondere:

1. **Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen:**
 - Die Person wurde **nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt**.

2. **Bekannte Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren:**
 - Es sind **keine Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren bekannt**, die gegen die Person laufen.
3. **Verpflichtung zur Meldung:**
 - Im Falle der Einleitung eines Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahrens **muss der/die Vorgesetzte unverzüglich informiert werden.**

Eine entsprechende Formulierung ist auch Bestandteil des **Verhaltenskodexes** der Kirchengemeinde (siehe Anhang).

5.2.4. Verhaltenskodex

Der nachfolgende Verhaltenskodex stellt für uns die Grundlage unserer Arbeit dar und soll die sicheren Orte schaffen, die wir Kindern zusichern und wie wir sie in diesem Schutzkonzept definiert haben. Der Verhaltenskodex in der hier vorliegenden Form ist das Ergebnis eines kommunikativen Prozesses aus der Erstellung des institutionalisierten Schutzkonzeptes. Wir verpflichten uns, diesen Verhaltenskodex weiterhin Bestandteil eines solchen Prozesses sein zu lassen, den wir mit den Beschäftigten vom ersten Kennenlernen im Vorstellungsgespräch, über die Einarbeitung bis hin zu Personal- und Entwicklungsgesprächen.

Dabei erkennen wir, dass ein Schutzkonzept nur dann Wirkung entfalten kann, wenn es von allen Beteiligten verinnerlicht wird und wie selbstverständlich das eigene Denken, Beurteilen und Handeln bestimmt! Daher ist der Verhaltenskodex angelegt, jede einzelne Person in die Verpflichtung aus dem Schutzkonzept einzubinden.

Dies gilt nicht nur für die festen Mitarbeiter, sondern alle Personen die regelmäßig oder sporadisch Kontakt zu den Kindern unserer Einrichtung haben. Alle hier beschriebenen Personengruppen verpflichten sich ebenfalls den Kinderschutz zu sichern.

Bei nachweislicher Weigerung, den Verhaltenskodex formal (Unterschrift) oder inhaltlich anzuerkennen oder umzusetzen, werden geeignete Maßnahmen eingeleitet, die auch die Abmahnung und Kündigung zur Folge haben können.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

- Individuelle Grenzempfindungen werden von uns ernst genommen und geachtet.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, es sei denn, sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen.
- Methoden / Übungen / Spiele mit Körperkontakt werden von uns achtsam eingesetzt. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe oder der einzelnen Kinder ab und fordern hohe Reflektion und Sensibilität aller MitarbeiterInnen.
- Bei extremen Nähe-Bedürfnissen von Kindern werden wir in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass in situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt.

Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Grenzen überschreiten.

- Wie wissen um unsere eigenen Distanzbedürfnisse und leben den Kindern und Jugendlichen vor, diese ernst zu nehmen.
- Die Beziehungsgestaltung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Es finden klare Abgrenzungen zwischen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Tätigkeit statt. Freundschaften lassen sich klar von Exklusivkontakten zu Kindern und Jugendlichen oder emotionaler Abhängigkeit trennen. Wenn verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen bestehen oder entstehen, so muss das thematisiert werden. Jegliche sexuellen Handlungen an minderjährigen Schutzbefohlenen sind verboten.
- Erwachsenen können Kinder und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Uns ist es bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Wir nehmen uns Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen was gerade passiert ist und wie es weitergeht.
- Wenn mir mit Kindern oder Jugendlichen in der Kindertagesstätte arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Finden Veranstaltungen / Angebote in anderen Räumen statt, so ist dies transparent und von der Sache her begründet.
- Situationen, in denen wir mit einem Kind oder Jugendlichen alleine sind, sind wenn möglich zu vermeiden. In den Situationen, in denen eine 1:1 Betreuung entsteht, bleiben Räume unverschlossen und alle Mitarbeitenden sind darüber informiert. Bei Wickelsituationen ist auf die Intimsphäre der Kinder zu achten.

Achtung der Intimsphäre

Neben dem Schutzauftrag des SGB VIII unterliegen die Rechte der Kinder auch der UN-Kinderrechtskonvention und damit den Schutz vor Diskriminierung, Unfällen und Gesundheitsgefährdungen. Unsere Kindertagesstätte kommt dem Auftrag nach, durch regelmäßige Präventionsschulungen für ihre MitarbeiterInnen und die Beauftragung der Kinderschutzfachkraft.

Auf der anderen Seite wollen wir den Kindern die Möglichkeit geben ihren eigenen Körper zu entdecken, da es dem natürlichen Bedürfnis der Kinder entspricht. Bei diesem Prozess begleiten und unterstützen wie die Kinder, indem wir altersgerecht Themen, die die Sexualität betreffen, besprechen.

Dadurch lernen sie nicht nur ihren eigenen Körper kennen, sondern auch den Unterschied zum anderen Geschlecht. Wir achten darauf, dass die Kinder den anderen mit Achtung und Respekt behandeln. Wir haben darin eine Vorbildfunktion. Dies beinhaltet zum Beispiel Nähe zulassen und Grenzen aufzuzeigen.

Ein wichtiges Ziel ist auch, dass die Kinder sich selber besser kennenlernen und sich in ihrer Haut wohlfühlen.

Wir achten die Intimsphäre bei Toilettengängen, Wasch- und Wickelsituationen.

Der Schutz der Intimsphäre ist in einem hohen Maß zu achten. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Kein Umkleiden mit den Kindern.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Wir verwenden in unserer Kindertagesstätte keine sexualisierte und abwertende Sprache, dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen und Vulgärsprache.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Position
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuelle Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihren Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Luki statt Lukas). Wir verwenden keine Spitz- oder Kosenamen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Kinder wachsen mit den verschiedensten Medien auf und nutzen diese vielfach wie selbstverständlich. Wichtig ist es für uns den Umgang mit Medien situativ aufzugreifen und die Kinder bei einem kompetenten Umgang zu unterstützen.

Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Im Umgang mit Medien beachten wir die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Medien, die wir den Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies.
- Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.
- Anvertraute Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, wickeln, duschen...) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.
- Wenn Fotos o.ä. (auf denen Kinder/Jugendliche eindeutig erkennbar sind) in den Medien der Kirchengemeinde oder in anderen Internetportalen veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen und die Zustimmung des Kindes. Wenn Fotos kommentiert werden, wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise geachtet.
- Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren.

Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden. Es sei denn, Kinder fordern es ein bzw. brauchen dies grade von sich aus (siehe bei Punkt: Gestaltung von Nähe und Distanz).
- Die Begleitung zur Toilette kleiner Kinder ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung Maßnahme. Grundsätzlich müssen die Kinder nicht fragen, ob sie zur Toilette dürfen. Sie sagen jedoch Bescheid, damit die pädagogischen Fachkräfte einen Überblick haben, welche Kinder sich wo befinden, grade wenn alle draußen sind. Hilfestellung auf der Toilette geschieht grundsätzlich nur durch eine Fachkraft und nicht durch andere Kinder oder Eltern (außer den eigenen).

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen,

Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein.
- In Gruppen werden aller TeilnehmerInnen gleichbehandelt. Geschenke oder Belohnungen dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder engen Bindungen / emotionale Abhängigkeit zu erzeugen.
- Die Übergabe von Geschenken erfolgt in einem (festlichen) größeren Rahmen, nicht in 1:1 Situationen.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Verhalten auf Reisen/Freizeiten

Eine Einverständniserklärung der Eltern wird eingeholt und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen werden jeweils vorweg transparent kommuniziert für z.B. Ausflüge oder eine Abendveranstaltung ohne die Eltern.

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird. Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert. Die Kinder sind immer beaufsichtigt und immer mit einer Kindergruppe und mindestens ein MitarbeiterIn zusammen. Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.

Fehlerkultur & Disziplinarmaßnahmen

Konsequenzen passen wir dem Regelverstoß an, z.B. ein Kind kippt den Sand aus, dann ist die Konsequenz, dass es diesen Sand wieder auffegt. Sie müssen nachvollziehbar und dem Entwicklungsstand und dem Regelbruch angemessen sein. Konsequenzen sollen zeitnah und transparent geschehen. Uns ist es wichtig, dass die abgesprochenen Regeln für alle gelten und wenn Regeln verändert werden, muss dies an alle kommuniziert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Fehler und Vorfälle werden so früh wie möglich angesprochen
- Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent
- Auf Regelverstöße reagieren wir grundsätzlich zuerst mit verbalen Zurechtweisungen bzw. Gesprächen.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achten wir darauf, dass diese zeitnah und im direkten Bezug zur „Tat“ stehen.
- Alle Disziplinarmaßnahmen müssen angemessen sein und konsequent umgesetzt werden. Sie sollten für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten.
- Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.
- Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen weisen wir auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt o.ä. in der Kindertagesstätte beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.
- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. von den Kindern alleine.
- Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen...)
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert. Wir achten das geltende Recht, selbst wenn die Schutzperson eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie meinem Kind einfach einen Klaps“).
- Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen).
-

Keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.

Rahmenrichtlinien für den Umgang mit Nähe, Distanz und Schutz in unserer Kita

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Kinder bestimmen, wie viel Nähe sie möchten; Grenzen der Mitarbeitenden sind zu wahren.
- Körperkontakt, Spiele oder Übungen mit Berührung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kinder und mit Sensibilität einsetzen.
- Extreme Nähebedürfnisse einzelner Kinder werden respektiert, aber die pädagogische Distanz bleibt gewahrt.
- Erwachsene dürfen jederzeit „Stopp“ sagen, wenn Kinder Grenzen überschreiten.
- Beziehungen sollen dem Kita-Auftrag entsprechen; Freundschaften zu Mitarbeitenden werden transparent thematisiert.
- Jegliche sexuellen Handlungen an Kindern sind streng verboten.
- Verschwiegenheit kann Kindern zugesichert werden, aber keine Geheimnisse von Kindern einfordern.

2. Achtung der Intimsphäre

- Kinder haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit (SGB VIII, UN-Kinderrechtskonvention).
- Kinder dürfen ihren Körper altersgerecht entdecken; Themen wie Sexualität werden altersgerecht besprochen.
- Intimsphäre wird bei Toiletten-, Wasch- und Wickelsituationen besonders geschützt.
- Bei Übernachtungen: klare Regeln zum Schutz der Intimsphäre (kein gemeinsames Duschen oder Umkleiden mit Mitarbeitenden).

3. Sprache und Kommunikation

- Kommunikation ist stets wertschätzend, altersgerecht und respektvoll.
- Keine sexualisierte, abwertende oder vulgäre Sprache.
- Kinder werden in ihrer Ausdrucksfähigkeit unterstützt.
- Ansprache mit Vornamen; keine sexualisierten Spitz- oder Kosenamen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird sofort eingegriffen.

4. Umgang mit Medien

- Kinder lernen einen altersgerechten und sicheren Umgang mit Medien.
- Datenschutz und gesetzliche Vorgaben (z. B. Recht am Bild) werden eingehalten.
- Kinder werden nicht unbekleidet fotografiert oder gefilmt.
- Veröffentlichung von Fotos in Kita-Medien nur mit Einverständnis der Eltern und der Kinder.
- Unangemessene Medien werden thematisiert.

5. Körperkontakt

- Nur altersgerecht, situationsbedingt und mit Zustimmung der Kinder.
- Ablehnung wird respektiert.
- Körperkontakt nur für Pflege, Erste Hilfe oder Trost; bevorzugt verbal helfen.
- Unterstützung bei Toilettengängen erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte.

6. Geschenke und Belohnungen

- Geschenke ersetzen keine echte pädagogische Zuwendung.
- Geschenke und Belohnungen transparent, gleichberechtigt und situationsangemessen.
- Keine Einzelgeschenke oder finanzielle Zuwendungen ohne pädagogischen Bezug.
- Übergabe in Gruppen oder festlichen Rahmen; keine 1:1 Situationen.

7. Ausflüge und Freizeiten

- Einverständnis der Eltern einholen.
- Transparente Kommunikation über Ablauf und pädagogische Ziele.
- Kinder werden immer in Gruppen beaufsichtigt, nie allein gelassen.
- Übernachtungen: Kinder schlafen nie allein, Mitarbeitende sind informiert und Räume zugänglich.

8. Fehlerkultur und Disziplin

- Konsequenzen sind nachvollziehbar, altersgerecht, transparent und zeitnah.
- Keine Gewalt, Drohungen, Nötigung oder Freiheitsentzug.
- Grenzverletzendes Verhalten wird konsequent unterbunden.
- Konflikte werden mit allen Beteiligten besprochen; ggf. Dritte einbeziehen.
- Kinder werden in die Erstellung und Einhaltung von Gruppenregeln einbezogen.
- Mitarbeitende dürfen keinen Druck auf Kinder ausüben; Vorfälle werden sofort an die Leitung gemeldet.

9. Zusammenfassung

- Nähe und Distanz, Sprache, Medien, Körperkontakt und Geschenke werden achtsam, transparent und situationsgerecht eingesetzt.
- Intimsphäre und Schutzrechte der Kinder stehen immer an erster Stelle.
- Pädagogische Maßnahmen sind klar, nachvollziehbar und gerecht für alle Kinder.
- Mitarbeitende dienen als Vorbilder für respektvolles Verhalten und den achtsamen Umgang miteinander.

5.2.5. Minderjährige Auszubildende und Praktikanten/innen

Minderjährige PraktikantInnen und Auszubildende unserer Einrichtung unterliegen den Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes (JuSchG)**. Dieses regelt unter anderem:

- Arbeitszeiten
- Pausenzeiten
- Allgemeine Schutzzvorschriften für Minderjährige

Doppelte Funktion: Schutz erfahren und schützen

Minderjährige in unserer Einrichtung haben eine **doppelte Funktion**:

1. **Sie müssen geschützt werden**
 - Sie stehen unter besonderem Schutz vor **Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen**.
 - Es gilt eine **verstärkte Aufsicht**, um ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten.
2. **Sie sollen auch Verantwortung für Schutz übernehmen**
 - Unter Anleitung werden sie in **sicherem Rahmen in Aufgaben eingebunden**, die Verantwortung und Achtsamkeit erfordern.
 - So lernen sie früh, sensibel und verantwortungsvoll mit Kindern und anderen Mitarbeitenden umzugehen.

Anleitung und Begleitung

- Jeder Auszubildende erhält eine **Anleitungsperson**, die ihn fachlich, pädagogisch und wertschätzend unterstützt.
- Ziel ist eine **achtsame, professionelle Begleitung**, die die persönliche Entwicklung fördert und gleichzeitig Schutzfunktionen vermittelt.

Zugänglichkeit

- Das **Jugendschutzgesetz** liegt in der Kita aus und ist für alle Mitarbeitenden zugänglich, sodass die Vorschriften bekannt und umgesetzt werden.

5.2.6. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige

Ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben, sind verpflichtet, eine Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen. Der Umfang der Schulung richtet sich nach den Richtlinien der Präventionsstelle des EBK. Zu Beginn ihrer Tätigkeit erhalten sie zudem eine Einweisung in den Verhaltenskodex und unterliegen den geltenden Präventionsauflagen. Die Einweisung wird von der Kitaleitung, deren Stellvertretung und den weiteren Verantwortlichen der Einrichtung durchgeführt.

Die Auswahl und Bestellung ehrenamtlich Tätiger erfolgt nach klaren Kriterien: Es wird auf fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, pädagogische Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit geachtet. Eine Bestellung erfolgt erst nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise, insbesondere der Erklärung zur fachlichen Zuverlässigkeit (EFZ) und der Präventionsschulung. Die Verantwortlichen der Einrichtung dokumentieren Auswahl und Bestellung.

Externe Dienstleister, Honorarkräfte oder Mitarbeitende von Drittunternehmen, die mit dem Katholischen Familienzentrum Bickendorf/Ossendorf (BiOs) einen Vertrag schließen, sind ebenfalls verpflichtet, den Kinderschutz sicherzustellen. Vor Beginn ihrer Tätigkeit wird ein schriftlicher Rahmenvertrag abgeschlossen, die die Einhaltung der Präventionsauflagen, die Einweisung in den Verhaltenskodex und die Vorlage der erforderlichen Nachweise regelt. Die Einrichtung prüft, ob externe Personen regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben und fordert gegebenenfalls eine Präventionsschulung sowie die EFZ-Nachweise ein. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird vertraglich dokumentiert.

5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1. Einarbeitungskonzept

- Bereitstellung von Konzepten:**

Jeder neue Mitarbeiter erhält:

- o das Schutzkonzept,
- o die allgemeine Konzeption der Kita,
- o nach Fertigstellung das neue, einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept.

Ziel ist, dass die Konzepte verinnerlicht werden. Belehrungen werden ausgeteilt und gemeinsam besprochen.

- Mitarbeiter aus Arbeitnehmerüberlassung oder/und Inklusionshelper:**

Diese Mitarbeiter haben in der Regel bereits eine Belehrung durch ihren Überlassungspartner erhalten. Dennoch müssen sie sich die Konzepte der Kita anschauen und bei Fragen die Kitaleitung oder die stellvertretende Leitung kontaktieren.

- Empfang durch Leitung:**

Neue Mitarbeiter werden von der Kitaleitung oder deren Stellvertretung empfangen. In diesem Rahmen werden relevante Informationen besprochen und die Konzepte intensiv erläutert.

- Einarbeitung in den Gruppen/Kleinteams:**

Nach dem Empfang erfolgt die Einarbeitung direkt in den jeweiligen Gruppen oder Kleinteams, in denen die Mitarbeiter tätig sein werden.

- Information zu Abläufen, Kommunikations- und Meldewegen:**

Neue Mitarbeiter werden in die internen Abläufe der Kita eingeführt, einschließlich:

- o Kommunikationswege innerhalb der Einrichtung,
- o Meldewege bei besonderen Vorkommnissen (z. B. Unfälle, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung),
- o Zuständigkeiten für Rückfragen und Eskalationen,
- o Dokumentationspflichten und Berichtspflichten gegenüber Kitaleitung und Träger.

Ziel ist, dass alle Mitarbeiter wissen, **wer wann informiert werden muss** und wie Informationen korrekt weitergegeben werden.

- Probezeit:**

Die vertragliche Probezeit für neue Mitarbeiter beträgt 6 Monate. Für FSJler/Bufdis beträgt diese 6 Wochen.

- Besonderheiten für Arbeitnehmerüberlassung:**

- o Verträge werden ausschließlich mit der Überlassungsfirma geschlossen.
- o Regelungen wie Probezeit und Gehalt unterscheiden sich von den internen Mitarbeiterverträgen.
- o Die Kirchengemeinde schließt einen Rahmenvertrag mit dem Überlassungspartner. Dieser garantiert, dass alle formalen Voraussetzungen für den Einsatz in der Kita erfüllt sind (z. B. EFZ, Impfungen, berufsbildende Nachweise).

- Besonderheiten für Inklusionshelper:**

- o Verträge werden ausschließlich zwischen Eltern und dem Arbeitgeber der Inklusionshelper geschlossen.
- o Regelungen wie Probezeit und Gehalt unterscheiden sich von den internen Mitarbeiterverträgen.

- Die Kirchengemeinde schließt einen Rahmenvertrag mit dem Arbeitgeber der Inklusionshelfer. Dieser garantiert, dass alle formalen Voraussetzungen für den Einsatz in der Kita erfüllt sind (z. B. EFZ, Impfungen, berufsbildende Nachweise).

5.3.2. Personal- und Teamgespräche / Supervision

Bereits bei Neueinstellung in unserer Kindertagesstätte legen wir großen Wert darauf zu garantieren, dass die Mitarbeiter ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen sich professionell auszutauschen, um die jeweiligen Prozessschritte der täglichen Arbeit zu reflektieren und zu planen. Eine gelungene gelebte Feedbackkultur stellt somit sicher, dass der Kinderschutz gesichert ist, aber auch eine Haltung der gemeinsamen gelebten Achtsamkeit einen sehr hohen Wert einnimmt. Damit dies auch gut gelingt, haben wir schon viele Jahre verschiedene Formate installiert, die dies möglich machen sollen.

Durch die Mitwirkung aller Beschäftigten, ist die Transparenz gewährleistet und es entsteht eine Feedbackbereitschaft die elementar ist, um den Kinderschutz zu sichern und Achtsamkeit somit gelebt wird.

Auf folgende Instrumente der Personalentwicklung und Förderung greifen wir zurück:

Personalentwicklungsbesprechungen, Mitarbeitergespräche, Mitarbeiterversammlungen, Betriebsausflug, Gesundheitsförderung, usw.

Wir unterstützen und fördern die Ausbildung neuer Fachkräfte, auch Praktikanten unterstützen unser Team.

Um unsere pädagogischen Ziele zu erreichen, sind eine offene und intensive Teamarbeit und der partnerschaftliche Umgang miteinander notwendig.

Dienstbesprechungen

Das gesamte Team trifft sich einmal wöchentlich, um organisatorische und pädagogische Themen zu besprechen. Dazu gehören u.a. auch Themen wie Fallbesprechungen und kollegiale Beratung. Gemeinsam reflektieren wir unsere Arbeit und tauschen uns aus, um unsere Arbeit stetig zu verbessern. Jede kollegiale Zusammenarbeit benötigt Regeln und Absprachen. Diese Regeln zu Inhalt und Ablauf der Großteamsitzung sind gemeinsam erarbeitet worden.

Zu den Dienstbesprechungen werden abwechselnd von den Beschäftigten Protokolle erstellt, diese sollen von allen Mitarbeitern unserer Kita verinnerlicht werden.

Kleinteamsitzung

Gemeinsam reflektieren wir unsere Arbeit und tauschen uns aus, um unsere Arbeit stetig zu verbessern. Im zweiwöchigen Wechsel haben die einzelnen Gruppen die Möglichkeit gruppenspezifische Belange und Planungen zu besprechen und vorzubereiten. Sehr wichtig dabei sind hier der Austausch und die Dokumentation der Bildungsprozesse der Kinder.

Ziele die wir verfolgen:

- Jeder MA hat die Möglichkeit sich zu äußern.
- Alle sollen profitieren von dem Wissen der anderen Mitarbeiter.
- Kollegiale Beratung - Reflexion – Unterstützung
- Aufteilung der Aktionen - Beschäftigungen - Kinder, ...
- Alle MA erarbeiten Ziele, die Bildungsdokumentationen und Inhalte der pädagogischen Umsetzung für ihre Gruppe, die Bereiche, übergreifende Aktionen oder Einrichtungsschwerpunkte und -handlungen. Sie sollen gemeinsam an deren Durchführung und Erreichung beteiligt sein.
- Nicht anwesende MA informieren sich selbstständig über die Inhalte, mit Hilfe des Protokolls (welches jedem per E-Mail zugesendet wird) und bei Bedarf konkrete Nachfragen.
- Gemeinsam werden wichtige Termine und Absprachen weitergegeben, getroffen und eingehalten.
- Der Entwicklungsstand und Unterstützungsansatz aller Kinder wird gem. besprochen, dokumentiert und evaluiert.
- Themen der Kinder, Bedarf - Interesse - Stärken werden in die Planungen integriert.
- Das Raum- und Materialkonzept mit festen und flex. Umsetzung - wie die Bereichsauswertungen werden eingebunden.
- Der partizipative Gedanke im Klein- und Großteam wird gelebt und die Ergebnisse aus den „Kinderkonferenzen“ der Kinder werden in der Planung realisiert.

Supervision

Sollte es einen Bedarf für Supervisionen geben, werden diese u.a.in Verbindung mit den Konzeptionstagen durch professionelle Referenten durchgeführt und wenn nötig in den Dienstbesprechungen weiter erarbeitet.

Konzepterstellung

Konzepte werden mit allen Mitarbeitern erarbeitet und dem Elternrat vorgestellt.

5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ziel und Bedeutung:

Fort- und Weiterbildungen sind ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Qualitätssicherung. Sie ermöglichen es allen Mitarbeitenden, fachlich auf dem neuesten Stand zu bleiben, pädagogische Konzepte praxisnah umzusetzen und auf die sich verändernden Anforderungen der Bildungslandschaft flexibel zu reagieren. Jede Fachkraft trägt somit aktiv zur Weiterentwicklung unserer Einrichtung und der individuellen Förderung der Kinder bei.

Fortbildungsprogramm:

Der Diözesan-Caritasverband stellt ein umfangreiches Fortbildungsprogramm bereit, das folgende Angebote umfasst:

- **Fachfortbildungen:** Themen wie frühkindliche Bildung, Sprachförderung, Inklusion, Integration und Medienpädagogik.
- **Zertifizierungskurse:** z. B. als zertifizierte Kinderschutzbeauftragte/r oder für Leitungskräfte im Familienzentrum.

Teilnahme und Organisation:

- Jeder Mitarbeitende hat Anspruch auf **5 Fortbildungstage pro Jahr**, die flexibel gewählt werden können.
- Die Auswahl erfolgt in Absprache mit der Leitung und unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe.

Pädagogische Orientierung:

Unsere tägliche Arbeit orientiert sich an:

- dem **Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**,
- der **Bildungsvereinbarung des Landes NRW**,
- sowie unserer **eigenen pädagogischen Konzeption**, die konkrete Leitlinien für Beobachtung, Dokumentation und Förderung der Kinder vorgibt.

Praxisanleitung und Ausbildung:

- Wir bilden ErzieherInnen und KinderpflegerInnen in Kooperation mit Berufsfachschulen aus.
- Praktikumsplätze variieren in Dauer und Schwerpunkt, z. B. Schwerpunkt frühkindliche Bildung, Bewegung oder Sprachförderung.
- Jede Praktikantin und jeder Praktikant wird durch eine erfahrene Fachkraft individuell angeleitet, in den Alltag integriert und reflektiert regelmäßig in Feedbackgesprächen ihre Erfahrungen.

Leitung und Netzwerkarbeit:

- Die Leitung nimmt regelmäßig an stadtteilbezogenen und überregionalen Leiterkonferenzen teil (DICV, Familienzentren NRW, EBK).
- Langjährige Netzwerktreffen fördern fachlichen Austausch und Praxisimpulse, die direkt in die pädagogische Arbeit einfließen.
- Durch diese Vernetzung werden Projekte, Kooperationen und Fortbildungsinhalte gezielt auf die Bedürfnisse der Einrichtung abgestimmt. (Siehe Konzept Familienzentrum: <https://gemeinden.erzbistum-koeln.de/kath-kirche-bios>)

Team- und Konzeptarbeit:

- Es stehen **bis zu vier Konzeptions-/Teamtage pro Jahr** zur Verfügung, an denen das gesamte Team gemeinsam pädagogische Themen, interne Abläufe oder neue Projekte entwickelt.
- Methoden der **Supervision** und kollegiale Fallberatung werden dabei gezielt eingesetzt, um Qualität und Teamkommunikation zu fördern.

Exerzitien und spirituelle Angebote:

- Mitarbeitende können **3 Exerzitien-Tage** pro Jahr nutzen, um persönliche Reflexion, spirituelle Weiterentwicklung und Teamentwicklung zu verbinden.

Sicherheits- und Pflichtschulungen:

- Regelmäßige Schulungen finden sowohl intern als auch extern statt, insbesondere zu:
 - **Ersthelfer**
 - **Brandschutzbeauftragte**
 - **Sicherheitsbeauftragte**
 - **Kinderschutzbeauftragte**
- Die Zuständigkeiten für Aufgaben und Schulungen sind klar geregelt. Empfehlungen und Maßnahmen aus arbeitsmedizinischen und arbeitssicherheitsbezogenen Begehungungen werden protokolliert und zeitnah umgesetzt.

5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Bereits bei der Einstellung wird das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ mit dem Mitarbeitenden thematisiert. Je nach Bereich wird unterschieden, in welchem Umfang die Mitarbeitenden geschult werden müssen.

Der Schulungsumfang richtet sich nach der Intensität des Kontaktes zum anvertrauten Kind, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Grundsätzlich gilt: Je intensiver und mittelbarer der Kontakt ist, desto umfänglicher ist die Schulung der Personengruppe.

In den Schulungen geht es um Wissensvermittlung aber auch um Sensibilisierung und Erlangung von Handlungssicherheit und die eigene Haltung.

Da die Kindertageseinrichtungen eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages tragen, ist das Schulungskonzept für diesen Bereich besonders komplex aufgestellt. Ein zusätzlicher Schwerpunkt bei Schulungen der pädagogischen Mitarbeitenden ist das Verfahren im Rahmen von Kindeswohlgefährdung.

Bei Beschäftigungsbeginn erfolgt eine Basisschulung im Umfang entsprechend den übernommenen Aufgaben. Im Anschluss erfolgen spätestens alle 5 Jahre Vertiefungsschulungen. Durch die regelmäßigen Fortbildungen der hauptamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Kindertagesstätten sind die Abstände im Regelfall jedoch kürzer.

5.4. Beschwerdemanagement

5.4.1. Beschwerdeverfahren

Kommunikation als Schlüssel

Kommunikation verstehen wir als geeignete Form eine Nachricht zu verfassen und als die Fähigkeit, diese Nachricht so zu entschlüsseln, dass sie in der Absicht der Verfassenden verstanden wird. Wir tragen mit unserer Arbeit dazu bei, dass im Sinne von „verstanden werden“ Kinder, Eltern und Beschäftigte sowie Kita Leitung und Träger zusammenkommen. Zusammen mit den Beschäftigten sind wir uns bewusst, dass insbesondere für Kinder aber auch für Eltern die Kommunikation als Verstehen und Verstanden-Werden eine besondere Herausforderung darstellt, die einer Übersetzungshilfe bedarf.

Damit Kommunikation nach diesem Verständnis dazu beiträgt, dass Beschwerden ihren Weg finden, legen wir in unseren Kindertagesstätten großen Wert auf ein gutes Miteinander. Gut ist, was der Bildung von Vertrauen und Respekt im Umgang dient. Dies gilt besonders auch bei der Adressierung von Unzufriedenheit und Beschwerden. Die Fähigkeit zum vorbehaltlosen Umgang mit Selbst – und Fremdkritik ist hilfreich für eine Blickschärfung und kontinuierliche Verbesserungen zum Wohl und Schutz der Kinder.

Beschwerewege für die Kinder

Die Kinder werden in unserer Kindertagesstätte dazu ermutigt, für ihre Rechte, Interessen und Anliegen einzustehen und sie zu thematisieren. Egal, ob es Themen, Schwierigkeiten untereinander, mit Mitarbeitenden der Kindertagesstätte, Praktikant*innen oder andere Erwachsene betrifft.

- Alle Erzieher*innen signalisieren den Kindern „ich bin für dich da und ansprechbar“, damit die Kinder wissen, dass sie bei Fragen, Sorgen oder Nöten zu ihnen gehen können.
- Die Kinder haben ebenfalls die Möglichkeit, sich an die Leitung der Kindertagesstätte zu wenden.
- In den Morgenrunden haben die Kinder täglich die Möglichkeit, Anliegen zu besprechen oder anzubringen. Dies wird unterstützt von Nachfragen seitens Mitarbeitenden immer mal wieder, aber auch durch die Hilfen zur selbständigen Streitschlichtung im Alltag.
- Vor allem werden die Beschwerden der Kinder ernstgenommen, ggf. in Einzelgesprächen oder in der Gruppe mit den Beteiligten weiter besprochen, bis eine gute und angemessene Lösung/Klärung für das Kind erfolgt ist.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Dem Anspruch an eine gelebte Erziehungspartnerschaft setzt voraus, dass wir die Ansprache von Unzufriedenheit und Beschwerden durch die Eltern in unsere Überlegungen einbeziehen und die Eltern zugleich an den konstruktiven Umgang mit Kritik heranführen, da dies für ein wirksame Schutzkonzept unerlässlich ist.

Mit Beginn des Aufnahmegesprächs in die Kindertagesstätte weisen wir die Eltern darauf hin, dass es uns wichtig ist, ihre Interessen, Anliegen und Kritik zu hören und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Um dies zu erreichen, vermitteln wir institutionalisierte Angebote wie:

- Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sind jederzeit für die Eltern ansprechbar. Sei es in einem kurzen Tür- und Angel-Gespräch oder durch eine Terminvereinbarung (auch außerhalb der jährlichen Gespräche zur Bildungsdokumentation).
- Die Gespräche werden vom Team vertraulich und diskret behandelt und sollen möglichst nicht im Beisein der Kinder geführt werden.
- Die Eltern haben darüber hinaus die Möglichkeit ein Gespräch mit der Leitung der Kindertagesstätte zu führen.

- Auch der Elternbeirat kann zu Gesprächen kontaktiert werden um ggf. vermittelnd zu unterstützen.
- Eine weitere Möglichkeit ist für die Eltern, sich an die zuständigen Personen in der Kirchengemeinde zu wenden. Dies sind die Verwaltungsleitung al Vertreter des Trägers der Kita, die Leitungen der Familienzentren, die pastoralen Kräfte in der Familienseelsorge, die Präventionsfachkräfte

Mit der Aufnahme der Kinder laden wir die Eltern zur Zusammenarbeit ein und verdeutlichen dabei, dass auch die grundlegenden Beratungen zur Konzeption der Kita ein wesentliches Element der Partnerschaft ist. Das geschieht zum einen dadurch, dass wir Eltern ermutigen, Ihre Mitarbeit im Beirat oder dem Rat der Tageseinrichtung anzubieten.

Die Auseinandersetzung mit den konzeptionellen Fragestellungen soll aber nicht nur alleine auf die Arbeit in diesen Gremien beschränkt sein. Daher sollen in Elternabenden und Workshops alle Eltern die Möglichkeit erhalten, ein gezieltes Kennenlernen, insbesondere zu diesem Schutzkonzept zu erreichen und präventiv die Aufgaben und die Abläufe nach diesem Konzept zu erfahren.

Die Auseinandersetzung mit Fragen des Kinderschutzes wird daneben durch entsprechende bzw. gezielte Angebote, die wir im Rahmen der Kath. Familienzentren entwickeln und bereithalten verstärkt.

Beschäftigte und Umgang mit Beschwerden

Wir haben bereits auf die besondere Bedeutung der Führung hingewiesen. Dies soll sich auch in der Frage beim Umgang mit Beschwerden von Beschäftigten niederschlagen, als den Beschäftigten vermittelt wird, dass Kritik eine selbstverständliche Größe in unserer Zusammenarbeit besitzt, die damit verbundenen wertschätzend und offene Kommunikation trägt zu einer vorbehaltlosen Auseinandersetzung mit Beschwerden bei. Wir wollen verhindern, dass Beschäftigte vorbestimmte Wege gehen müssen, um Kritik zu äußern. Daher stehen Ihnen die Vorgesetzten immer für persönliche Gespräche zur Verfügung. Es ist aber auch nicht zu kritisieren, dass Beschäftigte sich selbst die Gesprächspartner suchen, mit deren Hilfe Sie Ihre Anregungen und Beschwerden platzieren. Daher sollen Beschäftigte von Beginn an alle möglichen Gesprächspartner innerhalb und außerhalb der Einrichtung kennen, die Ihnen dazu zur Verfügung stehen. Die sind u.a.

- Der Pfarrer
- Die Verwaltungsleitung
- Die Mitglieder des Personalausschuss des KV
- Die Mitglieder der MAV

Einen wesentlichen Beitrag liefern hier aber auch die regelmäßigen Dienstgespräche, die dem Verständnis nach diesem Konzept nach, eine zentrale Einrichtung in der Kindertagesstätte bilden, um Anregungen, Kritik und dazugehörigen Fragen zu adressieren. Es wird trägerseitig nicht geduldet, wenn hier Beschwerden herausgehalten werden.

Ebenso verstehen wir die Kollegiale Beratung als effiziente Möglichkeiten, offene Kommunikation und damit auch Fragen, Anregungen und Kritik zu äußern. Entsprechend werden die Beschäftigten mit dieser Methode vertraut gemacht. Anregungen seitens der Beschäftigten, die Kollegiale Beratung anzuwenden, muss gefördert werden

Als besondere Herausforderung erkennen wir die Beschäftigung von Jugendlichen, insbesondere im Rahmen von Praktika sowie die Beschäftigung im Rahmen der AN-Überlassung

Beschwerdewege

Damit eine Beschwerde Wirksam zum Ausdruck kommen kann, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

Beschwerdewege im Seelsorgebereich

Kita-Leitung

Präventionsbeauftragte für den Kinderschutz

Verwaltungsleitung

Präventionsbeauftragte im Seelsorgebereich

Pfarrer

Leitung des KFZ

externe Beschwerdewege

Präventions- und Interventionsstelle des Erzbistums

Kinderschutzbund

5.5. Qualitätsmanagement

Uns ist es ein großes Anliegen, unsere Arbeit stetig neu zu hinterfragen und zu verbessern, dazu gehört die Überarbeitung und Weiterentwicklung der verschiedenen Konzeptionen.

Dies erfolgt, soweit kein situations- oder projektspezifischer Bedarf vorliegt regelmäßig in Teambesprechungen, Personalentwicklungsgesprächen etc. Dabei werden folgende Informationsbereiche thematisiert:

- Allgemeine Organisationsangelegenheiten
- Träger Informationen / Leitungskonferenz (Fachberatung)
- Infos zu und aus Fort- und Weiterbildungen
- Kollegiale Beratung und Fallbesprechung
- Entwicklung, Umsetzung und Auswertung von Elternumfragebogen
- Aktive Feedback-Gespräche mit Elternvertretungen

- Infos der Mitarbeitervertretung/DIAG
- Unterweisungen (Arbeitssicherheit und -medizin)

Auch die Konzeptionstage werden für das Qualitätsmanagement bevorzugt genutzt.

5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Einbezug externer Unterstützung und professioneller Beratung, z.B. Fachberatung, regelmäßige Schulungen, Dienstgespräche (Schwerpunkt Prävention), Schutzkonzept ist jederzeit einsehbar und öffentlich zugänglich

5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Kinderschutzkonzepts

Wir evaluieren regelmäßig, spätestens fünf Jahre das Schutzkonzept.
Eine Überprüfung des SK findet statt bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe). Die Stabsstelle für Prävention wird bei Bedarf angefragt bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes und auch die Fachberatung (DICV) wird hinzugezogen bzw. gibt eine fachliche Beurteilung ab.

5.6. Vernetzung und Transparenz

Als Verbunds Einrichtung des Kath. Familienzentrums BiOs verpflichteten wir uns bereits vor Jahren mit unseren Kooperationspartnern und mit den verschiedensten Fachstellen noch enger zusammenzuarbeiten und die gemeinsamen Synergien fachlich zu nutzen.

Wir möchten Familien vor Ort konkrete Hilfsangebote und Unterstützung in ihren Fragen, Sorgen und Wünschen geben und ein Ort der Begegnung sein und bei der Betreuung, der Bildung; der Beratung zur Seite stehen.

Das Katholische Familienzentrum Bickendorf/Ossendorf (BiOs) besteht aus einem Verbund von drei Kindertageseinrichtungen.

Katholische Kindertagesstätte St. Rochus

Katholische Kindertagesstätte St. Dreikönigen (Schwerpunkteinrichtung) und
SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer e.V. - Ossendorfer Weg

Unterstützt werden wir dabei von den verschiedensten Kooperationspartnern.

Siehe Link Webseite <https://gemeinden.erzbistum-koeln.de/kath-kirche-bios/einrichtungen/katholisches-familienzentrum/>

Email: familienzentrum-bios@erzbistum-koeln.de

5.6.1. Zusammenwirken von Behörden, spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen und Diensten

Wir arbeiten mit den verschiedenen Behörden und spezialisierter Fachberatung zusammen.
Je nach Situation und Themen können dies beispielsweise sein:

- Jugendamt der Stadt Köln: Aufnahme Kindern mit und ohne Inklusionsbedarf, Meldungen nach § 8a, Beschwerden von Eltern, Bedarfsanpassung der Jugendhilfeplanung, Fragen der räumlichen und sachlichen Ausstattung der

Kindertagesstätte, usw. Amt für Kinder, Jugend und Familien: jugendamt@stadt-koeln.de

- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V., <https://www.kinderschutzbund-koeln.de/> Zusammenarbeit mit einer erfahrenen Fachkraft
- Frühe Hilfen: Weiterleiten an Informationen.
<https://www.caritas-wegweiser-koeln.de/zielgruppe/fruehe-hilfen>
- Fachberatung des Diözesan Caritas Verbandes: Klärung von Fragen der Aufsichtspflicht und Mindestbesetzung- Pädagogische Fachberatung
<https://www.katholische-kindergarten.de/fachportal/ueber-uns>
- Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
<https://www.efl-koeln.de/> oder <https://www.onlineberatung-efl.de/>
- Erzbistum Köln – Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Bildung und Dialog

Das Erzbistum Köln hat verbindliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen getroffen. Das Erzbistum Köln setzt seit 2011 verbindliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in all seinen Einrichtungen und Diensten um.

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/

5.6.2. Externe Beratungsstellen

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Weiteren IsoFA genannt) IsoFa wird über den Kinderschutzordner bekanntgemacht, dieser steht für ALLE Mitarbeiter frei zugänglich im Empfangsbüro.

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:
https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/
https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/
<https://www.hilfeportalmisbrauch.de/>
<https://www.zartbitter.de/>

Es besteht die Möglichkeit über die Kooperationspartner des Katholischen Familienzentrums BiOs, die Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle eine kurzfristige Beratung zu erhalten.

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Für uns bedeutet Kindeswohl, dass uns das Wohl des Kindes am Herzen liegt. Daher tragen wir dafür Sorge, dass das Kind körperlich seelisch und gesundheitlich unversehrt ist, für sein Wohl gesorgt wird und es in seinem Entwicklungsprozess förderlich unterstützt wird. Aus diesem Grund werden alle unsere Mitarbeiter

umfassend im Bereich Prävention und Kinderschutz geschult und nehmen ihre Aufgaben sehr ernst, dass Wohl des jeweiligen Kindes stets im Blick zu halten und sich ihrer professionellen Aufgabe bewusst zu machen.

6.1 Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

In der Risikoanalyse zeigen wir verschiedene Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Diese Situationen müssen reflektiert und sich bewusst gemacht werden. Ziel ist es hier, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvolle Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenseins nicht auszunutzen. Ebenso geht es bei der Risikoanalyse um eine Enttabuisierung und Sensibilisierung. Es muss ein gemeinsames Verständnis für „Risikosituationen“ erarbeitet werden und eine sich daraus ergebende Umgangsweise entwickeln.

Es ist unser Anliegen, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen.

Ein wichtiger Bestandteil für Transparenz in unserer Einrichtung ist es Risiken bestimmter Situationen zu benennen, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht. Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung.

Mögliche Risikofaktoren durch räumliche und organisatorische Strukturen in unsere Kita können sein:

- personelle Engpässe durch Urlaub, Krankheit
- mangelnde Kommunikation im Team
- Praktikanten, ehrenamtliche Helfer
- Wickeln und Unterstützung beim Toilettengang
- Planung- und Durchführung des pädagogischen Angebots
- Ausflüge und Veranstaltungen
- Bring- und Abholsituation
- Unfälle verarzten, nur die Fachkräfte
- Bring und Abholsituationen, die Kinder entgegennehmen
- Freiräume für Kinder und Aufsicht
- Mittagsschlaf
- Fotografieren
- Besonderheiten bei Ausflügen, Übernachtungen
- An- und Ausziehsituationen, Umziehsituationen

Mögliche Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene können sein:

- Handhabung von Nähe u. Distanz, einordnen
- Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten
- Körperliches zugewandtes Trösten
- in den Arm nehmen

- Wickeln, ein Kind darf sich eine Erzieherin wünschen
- Grenzüberschreitungen von Kindern – z.B. sexuelle Übergriffe zwischen Kindern
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Aufklärung im Kindergarten
- Umgang mit Geheimnissen

Nachfolgend sollen mit dieser Tabelle einige typische Situationen beispielhaft genannt werden:

<u>Zulässiges Erzieherverhalten</u>	<u>Unzulässiges Erzieherverhalten</u>
<p>Körperlicher Kontakt aus fachlichen Gründen, wie z.B. in der Pflegesituation: Wickeln oder Begleitung des Toilettengangs.</p> <p>Wichtig ist alles immer sprachlich zu begleiten und auf die Bedürfnisse und Reaktionen der Kinder Rücksicht nehmen. (Prinzip: das Kind entscheidet)</p> <p>Wichtig dabei ist ein altersangemessener Umgang mit Scham! Beispiel: Erzieher schließt die Türe beim Wickeln, damit nicht andere Kinder immer wieder den Raum betreten. Die Intimsphäre des Kindes muss berücksichtigt werden.</p> <p>Auch älteren Kindern einen Schutzraum gewähren, bspw. beim Umziehen Vorbild sein in Bezug auf Nähe und Distanz: Körperkontakt und situationsangemessene Berührungen sind wichtig im emotionalen Dialog, insbesondere mit jungen Kindern</p>	<p>Anfassen an Körperteilen, die im Intimbereich liegen Handlungen von Mitarbeitenden, die durch die Absicht motiviert sind, die eigene oder fremde Geschlechtslust zu erregen oder zu befriedigen (z.B. Küssen auf den Mund)</p>
<p>Körperlicher Kontakt aus fachlichen Gründen: emotionaler Dialog, Stressregulation und Trösten: beispielsweise ein kleines Kind tragen oder es leicht schaukeln</p>	<p>Anfassen, Kuscheln wenn das Kind dies nicht einfordert</p>
<p>Eigene Körperfessuren deutlich machen (sich nicht vom Kind an intimen Stellen anfassen lassen oder küssen lassen), abgrenzen und „Nein“ sagen, z.B. Kleinkind will Erzieherin an die Brust fassen.</p>	<p>Eindeutig sexualbezogene Handlungen an einem Kind sind unzulässig (§176 StGB).</p>
<p>Energischer Ton oder leichtes Erhöhen der Stimme zur Durchsetzung von Regeln,</p>	<p>Kind in einen Raum einsperren, als Konsequenz auf ein bestimmtes nicht gewünschtes Verhalten seitens des Kindes.</p>

Anordnungen und zur Wahrung der Aufsicht	Verbale Ebene: Kind anschreien Körperliche Bestrafung: z.B. schlagen oder am Arm stark festhalten
--	--

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung Symptomliste für Kinder im Vorschulalter:

- Gefrorener Blick (weit offene Augen in unbeweglichem Gesicht: Kind hat gelernt nicht zu schreien, um nicht erneut bestraft zu werden)
- Emotionslose Reaktion bei Trennung von Eltern
- Mangelndes Vertrauen in wichtige Bezugspersonen
- Übermäßiges Vertrauen in fremde Personen
- Rückzug, kontakt scheues Verhalten
- Entwicklungs rückstand (motorisch, kognitiv, emotional und sozial)
- Bauchschmerzen/ Kopfschmerzen
- Einnässen
- Essstörungen
- Schlafstörungen
- Ängstliches Verhalten (Kind verliert an Selbstbewusstsein)
- Depressive Symptome
- Plötzlich auftretende Sprachstörungen
- Hohe, teilweise unentschuldigte Fehlzeiten
- Kind möchte sich beim Sport oder in anderen Situationen nicht mehr aus- bzw. umziehen
- Davonlaufen
- Aggressives/hyperaktives Verhalten
- Unfallneigung
- Nicht altersgemäßes sexuelles Verhalten (Kind redet über Sex und spielt Situationen nach oder malt sexuelle Situationen)
- Kind hat Probleme mit körperlicher Nähe und Distanz
- Kind zeigt immer wieder Verletzungsspuren (Kratzer, Abschürfungen, Blutergüsse)

Dreistufiges Verdachtsschema

<u>Hinweiswert</u>	<u>Was?</u>
<u>Sehr hoher Hinweiswert</u> direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beobachtung von sexuellen Übergriffen Foto- oder Videoaufnahmen von sexuellen Übergriffen. ➤ Spontane unbeeinflusste Handlungsschilderungen eines Kindes, die einen als selbsterlebt geschilderten sexuellen Missbrauch zum Gegenstand haben.

	<ul style="list-style-type: none">➤ Körperliche Auffälligkeiten, wie übertragbare Geschlechtskrankheiten, Bisswunden und Hämatome im Genital- und Brustbereich. Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten/ Handlungen, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann➤ Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt➤ Täter wurde bei sexuellen Handlungen beobachtet
<u>Mittlerer Hinweiswert</u> begründeter Verdacht: Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	<ul style="list-style-type: none">➤ unklare verbale Äußerungen des Kindes Sexualisiertes Verhalten➤ Distanzlosigkeit zu Erwachsenen Verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können➤ Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen
<u>Schwacher Hinweiswert</u> vager Verdacht:	Beobachtete Verhaltensauffälligkeiten jeglicher Art eines Kindes

Anhaltspunkte im Verdachtsfall/Vorgehensweise:

- Sehr reflektiert vorgehen.
- Fakten notieren und am besten bei Schilderung von Beobachtern oder eines Kindes den genauen Wortlaut notieren und dokumentieren.
- Mit den Kollegen aus der Gruppe direkt sprechen.
- Es bedarf viel Vorarbeit, bevor ich die nächsten Instanzen informiere.
- Nicht in Hektik verfallen.
- Die Beratungsstelle des Bistums kann ich jederzeit kontaktieren.

Wünschenswert wäre eine regelmäßige, häusliche Reflexion des Erlebten aus dem Kindergartenalltag (insbesondere nach Konfliktsituationen.)

6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch organisatorische Strukturen

Durch gezielte organisatorische Maßnahmen können viele Gefährdungen in unserer Einrichtung vermieden werden. Folgende Regelungen haben wir implementiert:

1. Personalbesetzung und Betreuung

Ziele: Sicherstellung fachgerechter Betreuung und Prävention von Risiken durch Unterbesetzung.

- **Dienstplan:** Immer mindestens zwei Betreuungspersonen, davon mindestens eine Fachkraft.
- **Kleinteamarbeit:** Pädagogische Angebote werden im Team geplant und durchgeführt.
- **Ausreichender Ist-Stand an qualifiziertem Personal:** Regelmäßige Dokumentation von Personalbestand und Fachkompetenzen, um sicherzustellen, dass alle Gruppen bedarfsgerecht und fachlich kompetent betreut werden.
- **Fortbildungs- und Entlastungsangebote:** Mitarbeitende erhalten regelmäßig Fortbildungen, Schulungen und Möglichkeiten zur Entlastung, um Fachkompetenz und Arbeitszufriedenheit zu sichern.
- **Urlaubs- und Notfallplanung:** Mindestbesetzung auch während Urlauben; bei Engpässen Kontakt mit Träger und Elternvertretung; ggf. Anpassung der Betreuungsstunden etc. (siehe Notfallplan der Kita)
- **Ist-Stand oder Planung von Ressourcen zum Schutz der Kinder:** Kontinuierliche Überprüfung von Personal, Räumen, Materialien und Planung zusätzlicher Kapazitäten, um jederzeit sicheren Schutz der Kinder zu gewährleisten.

2. Wickel- und Sanitärbereiche

Ziele: Schutz der Kinder bei pflegerischen Tätigkeiten.

- Wickelbereiche sind jederzeit vom Gruppenraum aus zugänglich.
- Pflegerische Tätigkeiten nur durch Fachkräfte; Praktikanten dürfen diese Aufgaben nur unter Anleitung ausführen.

3. Raumzugang und Sicherheit

Ziele: Vermeidung von Unfällen durch verschlossene Räume oder unbeaufsichtigtes Spielen.

- Kinder können Räume nicht selbstständig verschließen.
- Türen bleiben offen, wenn Kinder in Nebenräumen spielen.

4. Abholung und Übergaben

Ziele: Schutz vor unbefugtem Verlassen der Kita.

- Nur berechtigte Personen laut Abholerliste dürfen Kinder abholen.
- Kinder verlassen die Kita nicht alleine; Übergabe an Erziehungsberechtigte erforderlich.

5. Schlafzeiten

Ziele: Sicherheit während der Ruhezeiten.

- Fachkraft begleitet Kinder in den Schlafräum.
- Fachkraft bleibt, bis alle Kinder eingeschlafen sind.

Zusätzlich gibt es in unserer Einrichtung einen Notfallplan, der bei personellen Engpässen stufenweise greift, um die Aufsichtspflicht und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Dieser wurde mit dem Elternrat und Trägervertreter erarbeitet und befindet sich im Eingangsbereich der Kita zur Einsicht für die Eltern.

6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

Grundsätze

- Kinder benötigen Zuwendung, Trost und Unterstützung in verschiedenen Alltagssituationen.
- Fachkräfte wahren jederzeit die **Balance zwischen Nähe und Distanz** und achten auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder.
- Alle Maßnahmen berücksichtigen Aspekte wie **Machtgefälle, Entwicklungsstand, Kommunikationsfähigkeit, Teilhabebeeinträchtigung und Gruppenzusammensetzung**.
- Das Konzept dient dem Schutz der Kinder, der Unterstützung pädagogischer Fachkräfte und der Vorbeugung von Grenzverletzungen.

2. Risikofaktoren, Maßnahmen und Schutzaspekte		
Risikofaktor	Maßnahmen / Handlungsempfehlungen	Schutzaspekte / Ressourcen
Generelle Haltung zur Nähe und Distanz	- Bedürfnisse der Kinder beachten. - Klare Kommunikation von Regeln und Grenzen. - Fehlverhalten wird durch Leitung oder Fachkraft direkt angesprochen.	- Machtgefälle: Reflexion eigener Position und Einfluss. - Ressourcen: Regelmäßige Fortbildungen, Supervision und Teamgespräche.
Berührungen / Kuscheleinheiten	- Nur auf ausdrückliches Bedürfnis des Kindes. - Kontext muss altersgerecht und nachvollziehbar sein.	- Alter / Entwicklungsstand: Sensibilität bei jüngeren oder entwicklungsverzögerten Kindern. - Kommunikationsfähigkeit: Nonverbale Signale beachten.
Trösten	- Auf Augenhöhe, angepasst an aktuelle Bedürfnisse.	- Teilhabebeeinträchtigung: Individuelle Strategien für Kinder mit Unterstützungsbedarf. - Diskriminierungsrisiko: Gleichbehandlung aller Kinder.

Übergabe Eltern – Kita	<ul style="list-style-type: none"> - Fachkraft übernimmt Kind sichtbar und transparent. - Bei jüngeren Kindern ggf. Übergabe auf Arm. 	<ul style="list-style-type: none"> - Machtgefälle / Sicherheit: Transparente Übergaben. - Ressourcen: Genügend Personal für sichere Übergaben.
Unfälle	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhe bewahren, ggf. trösten und versorgen. - Rettungsmaßnahmen unverzüglich einleiten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Alter / Entwicklungsstand: Schnelle, angemessene Reaktion. - Ressourcen: Erste-Hilfe-Material und geschultes Personal jederzeit verfügbar.
Einzelbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorherige Absprache, pädagogischer Kontext klar. 	<ul style="list-style-type: none"> - Machtgefälle: Einzelbetreuung nur planbar und nachvollziehbar. - Schutzmaßnahme: Offene Räume oder Sichtkontakt gewährleisten.
Wickeln	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Fachkräfte wickeln, Kind entscheidet mit. - Waschraum abgetrennt, Sichtschutz vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsstand: Selbstständigkeit fördern. - Diskriminierungsrisiko: Gleichbehandlung aller Kinder.
Toilettenbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfe nur nach Bedarf, Selbstständigkeit fördern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilhabebeeinträchtigung: Individuelle Unterstützung. - Alter / Entwicklungsstand: Altersgerechte Anleitung.
Planschen / Außengelände	<ul style="list-style-type: none"> - Badehose / Badeanzug / Schwimmwindel. - Fachkräfte bleiben bekleidet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsaspekt: Sichtkontakt sichern. - Machtgefälle: Kinder bestimmen über Teilnahme.
Sexuelle Aufklärung	<ul style="list-style-type: none"> - Situationsbezogen, ggf. in Absprache mit Eltern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Machtgefälle / Schutz: Altersgerechte Inhalte, Grenzen wahren. - Diskriminierungsrisiko: Sensible, inklusive Vermittlung.
Fotografieren	<ul style="list-style-type: none"> - Nur mit Kita-iPads für Dokumentation. - Einverständnis der Eltern erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutz / Schutz: Keine privaten Geräte, ausschließlich Kita-Zwecke.
Abhol- und Bringzeit	<ul style="list-style-type: none"> - Übergabe nur an berechtigte Personen, im direkten Kontakt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsaspekt: Identifikation überprüfen. - Ressourcen: Genügend Fachkräfte für sichere Übergaben.
An- und Ausziehen / Umziehen	<ul style="list-style-type: none"> - Fachkraft begleitet aktiv, unterstützt nur soweit nötig („Hilf mir, es selbst zu tun“). 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsstand: Selbstständigkeit fördern. - Machtgefälle / Schutz: Privatsphäre wahren, Grenzen respektieren.

6.1.3 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Die Maßnahmen zielen darauf ab, **nähe- und distanzbezogene Risiken** sowie **Grenzverletzungen** zu vermeiden und gleichzeitig die **individuellen Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen**. Sie gelten für alle Interaktionen zwischen Fachkraft und Kind.

Grundsätze

- Kinder benötigen Zuwendung, Trost und Unterstützung.
- Balance zwischen Nähe und Distanz wahren.
- Machtgefälle, Entwicklungsstand, Kommunikationsfähigkeit, Teilhabebeeinträchtigung und Gruppenzusammensetzung berücksichtigen.
- Ziel: Schutz der Kinder, Unterstützung der Fachkräfte, Vorbeugung von Grenzverletzungen.

Risikofaktoren, Maßnahmen und Schutzaspekte		
Risikofaktor	Maßnahmen / Handlungsempfehlungen	Schutzaspekte / Ressourcen
Generelle Haltung zur Nähe und Distanz	<ul style="list-style-type: none"> - Bedürfnisse der Kinder beachten - Klare Kommunikation von Regeln und Grenzen - Fehlverhalten wird direkt angesprochen 	<ul style="list-style-type: none"> - Machtgefälle reflektieren - Regelmäßige Fortbildungen, Supervision, Teamgespräche
Berührungen / Kuscheleinheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Nur auf ausdrückliches Kindesbedürfnis - Altersgerechter und nachvollziehbarer Kontext 	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilität bei jüngeren oder entwicklungsverzögerten Kindern - Nonverbale Signale beachten
Trösten	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Augenhöhe, angepasst an aktuelle Bedürfnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Strategien für Kinder mit Unterstützungsbedarf - Gleichbehandlung aller Kinder
Übergabe Eltern – Kita	<ul style="list-style-type: none"> - Sichtbare und transparente Übergabe - Bei jüngeren Kindern ggf. auf Arm 	<ul style="list-style-type: none"> - Transparenz, Sicherheit - Genügend Personal für sichere Übergaben
Unfälle	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhe bewahren, ggf. trösten - Rettungsmaßnahmen unverzüglich einleiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Schnelle, altersgerechte Reaktion - Erste-Hilfe-Material, geschultes Personal
Einzelbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorherige Absprache, pädagogischer Kontext klar 	<ul style="list-style-type: none"> - Planbarkeit und Nachvollziehbarkeit - Offene Räume oder Sichtkontakt gewährleisten
Wickeln	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Fachkräfte wickeln, Kind entscheidet mit - Waschraum abgetrennt, Sichtschutz vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständigkeit fördern - Gleichbehandlung aller Kinder

Toilettenbegleitung	- Hilfe nur nach Bedarf, Selbstständigkeit fördern	- Individuelle Unterstützung - Altersgerechte Anleitung
Planschen / Außengelände	- Badebekleidung / Schwimmwindel - Fachkräfte bleiben bekleidet	- Sichtkontakt sichern - Kinder bestimmen über Teilnahme
Sexuelle Aufklärung	- Situationsbezogen, ggf. in Absprache mit Eltern	- Altersgerechte Inhalte, Grenzen wahren - Sensible, inklusive Vermittlung
Fotografieren	- Nur mit Kita-Geräten, Einverständnis der Eltern	- Datenschutz, keine privaten Geräte, ausschließlich Kita-Zwecke
Abhol- und Bringzeit	- Übergabe nur an berechtigte Personen, direkter Kontakt	- Sicherheitsaspekt: Identifikation überprüfen - Genügend Fachkräfte
An- und Ausziehen / Umziehen	- Fachkraft begleitet aktiv, unterstützt nur soweit nötig	- Selbstständigkeit fördern - Privatsphäre wahren, Grenzen respektieren

6.2 Beteiligung und Beschwerde

6.2.1. Kinderrechte

„Seit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 in Deutschland sind Kinderrechte verbindlich. Die Kinderrechte umfassen unter anderem das Recht auf Mitbestimmung und Beteiligung – das heißt, Kinder haben das Recht, gehört zu werden, und an Entscheidungen, die sie betreffen, mitzuwirken.“

Vermittlung der Kinderrechte: Kinder werden altersgerecht an ihre Rechte herangeführt, z. B. durch kindgerechte Materialien, Bücher, Geschichten, Bilder oder Plakate. Im Alltag werden die Rechte aktiv besprochen und reflektiert, etwa im Morgenkreis, durch Rollenspiele oder beim Basteln und Malen, um sie erlebbar zu machen. Ziel ist, dass Kinder ihre Rechte kennen, verstehen und anwenden können.

Im Kita-Alltag bedeutet das: Kinder werden in Gruppenrunden eingeladen, ihre Ideen zu äußern, Wünsche einzubringen und gemeinsam Regeln zu gestalten. Ein Beschwerde- bzw. Wunschkasten, regelmäßige „Kinderkonferenzen“ sowie eine Vertrauensperson im Team bieten konkrete Wege, damit Kinder sich äußern können, wenn sie etwas stört oder verändern möchten. Gleichzeitig werden die Rechte auf Schutz, Gesundheit, Bildung sowie Ruhe und Spiel durch eine kindgerechte Umgebung, ausreichend Zeit zum freien Spiel und gesundheitsfördernde Angebote umgesetzt. Dabei ist es uns ein Anliegen, nicht nur Rechte zu benennen, sondern sie mit Kindern gemeinsam zu erfahren und zu reflektieren.“

Hier gibt es die kinderfreundliche Version zum nach lesen:
<https://www.unicef.de/cae/resource/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf>

6.2.2. Partizipation

- Siehe Konzeption (aktuell in Überarbeitung)

6.2.3 Beschwerdemöglichkeit

- Sie Konzeption (aktuell in Überarbeitung)

6.2.4 Sexuelle Bildung/Sexualpädagogisches Konzept

- Siehe Sexualpädagogisches Konzept

6.3 Weitere Präventionsangebote - unsere präventive Arbeit mit Kindern

Neben dem notwendigen Fachwissen im Umgang mit Nähe und Distanz legen wir besonderen Wert darauf, zulässige Verhaltensweisen zu erkennen und umzusetzen. Regelmäßig tauschen wir uns darüber aus, bilden uns weiter und reflektieren:

- **Wie und wann unser Verhalten zulässig ist**
- **Woran noch gearbeitet werden muss**
- **Welche gesetzlichen Änderungen relevant sind**

Unser zentrales Ziel ist es, das **Selbstvertrauen jedes Kindes zu stärken und sein Wachstum zu fördern**. Durch angemessenes pädagogisches Verhalten unterstützen wir dies täglich, z. B.:

- Sichere Bindung
- Partizipation im Alltag
- Lob und Anerkennung
- Respektvollen Umgang untereinander (auch im Team)
- Gemeinsame sprachliche Begleitung kindlicher Handlungen
- Dem Kind etwas zutrauen, ernstnehmen, Vorbild sein und Sicherheit geben
- Positive Zuwendung und Unterstützung, damit das Kind eigene Handlungsstrategien entwickeln kann

Wir achten im gesamten Alltag auf einen **angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz**.

Prävention durch Angebote im pädagogischen Alltag

Unsere präventive Arbeit setzt konkret bei folgenden Bereichen an:

- **Körperwahrnehmung:** Kinder lernen ihren Körper und ihre Sinne bewusst wahrzunehmen (z. B. Bewegungs- und Sinnesangebote, Matschen, Musik, Bewegungsspiele).
- **Eigene Grenzen erkennen:** Kinder werden darin unterstützt, ihre eigenen Bedürfnisse und persönlichen Grenzen zu erkennen.
- **Grenzen setzen:** Kinder üben, ihre Grenzen klar zu äußern und durchzusetzen.
- **Grenzen anderer Personen erkennen und akzeptieren:** Sensibilisierung für den respektvollen Umgang mit den Grenzen anderer Kinder und Erwachsener.
- **Stärkung des Selbstbewusstseins:** Durch Lob, Anerkennung, Partizipation und positive Zuwendung.

- **Förderung der Selbstkompetenz:** Kinder übernehmen Verantwortung für ihr eigenes Handeln, treffen Entscheidungen und entwickeln eigenständige Handlungsstrategien.

Spezifische Beobachtungen nach Altersgruppen

Für Kinder unter 3 Jahren (U3):

- Reaktionen eines oder mehrerer Kinder beobachten
- Mimik und Gestik der Kinder und Erwachsenen wahrnehmen
- Auf die geäußerten Bedürfnisse der Kinder achten

Für Kinder über 3 Jahren (Ü3):

- Grenzen verbal äußern lassen
- Reaktionen eines oder mehrerer Kinder beobachten
- Mimik und Gestik der Kinder und Erwachsenen wahrnehmen
- Auf die geäußerten Bedürfnisse der Kinder achten

Förderung sozialer und partnerschaftlicher Kompetenzen

Wir unterstützen die Entwicklung sozialer Fähigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen familiären und kulturellen Vorerfahrungen:

- **Austausch mit Eltern und Erziehungspartnerschaft** durch Transparenz, Empathie, Kommunikation und positive Bestärkung
- **Regelmäßige kollegiale Reflexion** über das eigene Verhalten
- **Partizipation der Kinder** fördern
- Den Kindern zutrauen, Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen

Förderung der Sinne und des positiven Körpergefühls

Kinder unter 3 Jahren (U3):

- Sinneswahrnehmung fördern, z. B. durch taktile Erfahrungen, Matschen, Musik

Kinder über 3 Jahren (Ü3):

- Fein- und Grobmotorik fördern, z. B. Perlen auffädeln, Bewegungsspiele

Interne und externe Projekte, Programme und Angebote

Interne Projekte und Programme:

- „Bewegte Sinne“: Förderung der Körperwahrnehmung durch Bewegungs- und Sinnesparcours
- „Mein Platz, meine Grenzen“: Übungen zu persönlichen Grenzen und Selbstbehauptung
- „Starke Kinder“: Projekte zur Förderung des Selbstbewusstseins und der Selbstkompetenz

Externe Projekte, Programme und Angebote:

- Präventionsprogramme von lokalen Trägern oder Bildungseinrichtungen (z. B. Gewaltprävention, Sozialtraining, Anti-Mobbing-Programme)
- Bewegungs- und Sportangebote von Vereinen oder externen Anbietern
- Workshops und Kurse zu Respekt, Achtsamkeit und Konfliktlösung

6.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns ein wichtiges Anliegen, denn wir sehen Sie als Bildungspartner in der pädagogischen Arbeit für die Kinder. Von Anfang an versuchen wir ein vertrauensvolles und offenes Verhältnis zu den Eltern aufzubauen, um im engen Kontakt miteinander zu arbeiten und die Entwicklung des Kindes optimal zu fördern.

Da in unserer Kindertagesstätte Kinder unterschiedlicher Kulturen und Religionen sind, die miteinander spielen und lernen. Begegnen sich auch unterschiedliche Werte und Normen. Daher sehen wir unsere Aufgabe darin, die Kinder zu einem gegenseitigen Respekt und einer gegenseitigen Wertschätzung zu erziehen. Aus diesem Grund haben wir für unsere Einrichtung eine wertschätzende Rücksichtnahme auf schwierige Lebenssituationen als Grundsatz unserer Arbeit festgelegt. Die wichtigste Voraussetzung hierfür ist ein respektvolles Miteinander und ein kontinuierlicher vertrauensvoller Kontakt zwischen Eltern und Fachkräften. Dies kann in Unterschiedlicher Art und Weise geschehen:

Wir ermöglichen einen intensiven und regelmäßigen Austausch, indem wir uns Zeit nehmen für

- „Tür- und Angelgespräche“
- Das pädagogische Personal und das Leitungsteam stehen den Eltern gerne als Ansprechpartner zur Verfügung
- Das erste Gespräch zur Eingewöhnung findet nach 6 bis 8 Wochen statt
- Jeder Familie steht pro Jahr ein Entwicklungsgespräch zu
- Gemeinsame pflegerische Fürsorge durch die Bereitschaft zur Offenheit, gegenseitigem Respekt und Vertrauen
- Die Eltern sind eingeladen sich zu beteiligen (Ausflüge, besondere Aktionen, Feste) Siehe hierzu die Aushänge vor den Gruppen.
- Anregungen und Ideen der Eltern sind jederzeit willkommen
- Informationen werden an die Eltern durch die Pinnwände (Eingangsbereich und an den Gruppen) oder durch Elternpost in den Fächern der Kinder weitergegeben, sowie per E-Mail oder durch die KiTa -Eltern -App.
- Die Eltern haben die Wahl sich in die Elternvertretung wählen zu lassen und können so im regelmäßigen Austausch mit der Kitaleitung stehen.

6.5 Zusammenarbeit im Team

Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Uns ist Wichtig eine Kultur der Achtsamkeit zu leben. Dies bedeutet, dass wir auch im gesamten Team achtsam und grenzwahrend miteinander umgehen.

Dies beinhaltet das wir respektvoll und Würde während miteinander umgehen. Fehler werden konstruktiv behandelt und reflektiert. Sie werden bearbeitet und führen dann zu einer besseren Qualität in unserer Arbeit.

Hilfsmittel hierfür sind ganz klar

- Ein konstruktiver Umgang mit Fehlern
- Regelmäßig kollegiale Fahlberatung
- Eine Gewaltfreie Kommunikation
- Eine offene Fehlerkultur (Fehler wahrnehmen und Ansprechen)

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention. Tritt ein solcher Fall in einer Kindertagesstätte auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention. Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so können eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden. Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Dabei wird unterschieden, zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird. Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören

- Grenzüberschreitendes Verhalten durch ein andere(s) Kind(er)

7.1. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen

7.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Unsere Mitarbeitenden sind durch Präventionsschulungen, Vertiefungsseminare und Teamgespräche sensibilisiert für Situationen die einen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Nachdem eine solche Situation wahrgenommen wird, entscheiden die Fachkräfte zusammen mit der Leitung welche Schritte unternommen werden. Auf jeden Fall wird die Situation in einem standardisierten Dokumentationsbogen festgehalten (siehe Anlage).

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren! Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen! Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist! Keine „Warum“ Fragen verwenden - sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“ Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob“!

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren. Keine logischen Erklärungen einfordern! zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Grundsätzlich sollen die Gesprächsinhalte vertraulich behandelt werden! Besteht jedoch der Verdacht, dass weitere Minderjährige betroffen sein könnten, muss darauf hingewiesen werden, dass eine Weitergabe eventuell erfolgen muss. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an Den / die potentiellen Täter/in Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zu den beauftragten Ansprechpersonen im Erzbistum Köln

Alle weiteren Verfahrensschritte werden in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgesprochen. Darüber hinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet. Bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch Ehrenamtliche) ist das Anrufen der beauftragten Ansprechpersonen Pflicht. Die Verfahrenswege gelten auch wenn es zu sexualisierter Gewalt oder einem sexuellen Übergriff unter Kindern/ Jugendlichen gekommen ist. Die Ansprechpersonen nehmen auch solche Hinweise auf, in denen die beschuldigte Person kein kirchlicher Mitarbeiter ist oder war. Die Ansprechpersonen vermitteln sodann den Kontakt zu zuständigen inner- oder außerkirchlichen Stellen.

7.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Die Aufgabe der Mitarbeitenden ist es die Beobachtungen neutral und wertfrei, zeitnah zu dokumentieren. Die Beobachtungen müssen unverzüglich an eine zuständige Person (z.B. Leitung, Stellvertretende Leitung oder Trägerverantwortlicher weitergeben werden. In der Situation ist unverzüglich mit der zuständigen Person zu entscheiden, ob das Kindeswohl akut sichergestellt werden muss.

7.1.3. Aufgaben der Leitung

Die Leitung trägt eine zentrale Verantwortung bei der Sicherstellung des Kindeswohls und der Umsetzung des institutionellen Schutzauftrags. Ihre Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche gliedern:

1. Entgegennahme und Einschätzung von Informationen

- Die Leitung nimmt die von Mitarbeitenden weitergeleiteten Beobachtungen, Hinweise oder Meldungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung entgegen.
- Sie prüft die erhaltenen Informationen auf Vollständigkeit und Plausibilität und verschafft sich, soweit möglich, einen Überblick über die Situation.

2. Dokumentation

- Alle relevanten Informationen, Gespräche und Beobachtungen werden von der Leitung sorgfältig, nachvollziehbar und zeitnah dokumentiert.
- Die Dokumentation erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen und dient als Grundlage für weitere fachliche Entscheidungen.

3. Weitergabe und Kommunikation

- Die Leitung leitet die dokumentierten Informationen an die zuständige Trägerverantwortliche bzw. den zuständigen Trägerverantwortlichen oder an die festgelegte Ansprechperson weiter.
- Sie sorgt für eine klare, sachliche und vertrauliche Kommunikation und achtet darauf, dass alle Beteiligten über die notwendigen Informationen verfügen, um angemessen handeln zu können.

4. Sicherstellung des Kindeswohls

- Die Leitung trägt dafür Sorge, dass das Kindeswohl akut sichergestellt ist.
- Sie prüft, ob sofortige Maßnahmen (z. B. Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder Information des Jugendamtes) erforderlich sind.

5. Kooperation und Nachverfolgung

- Die Leitung steht im Austausch mit dem Träger, externen Fachstellen und – sofern notwendig – dem Jugendamt, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sie begleitet den Prozess fortlaufend, überprüft die getroffenen Maßnahmen und dokumentiert deren Verlauf und Ergebnis.

7.1.4. Aufgaben des Trägers

Der Träger ist dafür verantwortlich, dass der Interventionsprozess koordiniert wird. Er sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses. Er meldet gemäß §47 SGB VIII den Fall dem Landesjugendamt, dem LVR und an die Fachberatung des Dicv.

Ein transparenter Prozessablauf sorgt für alle Beteiligten für Sicherheit und beugt Unsicherheiten vor. Im nachfolgenden Diagramm sind die verschiedenen

Handlungsschritte, was im Falle eines Verdachtsfalls geschieht und wie der Prozessablauf erfolgt, dargestellt.

7.1.5. Prozessablauf

Das sollten Sie immer tun ...

- Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.
- Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.
- Zuhören, Glauben schenken.
- Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?
- Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
- Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/der Betroffene/n darüber informieren.
- Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.
- Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.
- Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!
- Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun...

- Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
- Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärungen einfordern.
- Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
- Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
- Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/der Betroffene/n danach unter Druck setzen.
- Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
- Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/ Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.
- Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Was tun...bei der Vermutung, dass ein Kind, ein Jugendlicher Oper sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung ist?

Situation klären:

- Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.
- Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

- Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

- Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

- Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).
- Falls bisher noch nicht erfolgt: Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

- Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem TäterIn unterbinden!
- Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!
- Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung. (siehe Kontaktliste)
- Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als TäterIn in Frage kommen.

Was tun...bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären:

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.
- Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.
- Abstimmen des Weiteren Verfahrens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

- Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

- Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).
- Falls bisher noch nicht erfolgt: Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

- Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem TäterIn unterbinden!
- Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

- Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

- Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Was tun...bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe...)

Situation klären:

- Grenzverletzung sofort unterbinden.
- Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttäiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.
- Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.
- Ggf. Einbeziehung der Leitung Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

- Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.
- Ggf. Elterngespräch anbieten.
- Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen

Bei erheblichen Grenzverletzungen:

- Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.
- Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.
- Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.
- Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Klare Zuschreibung von Verantwortlichkeiten im Prozessablauf

- Mitarbeitende/pädagogische Fachkräfte: Erste Wahrnehmung, Gesprächsführung mit Betroffenen, Dokumentation der Beobachtungen, Information an Leitung und Präventionsfachkraft, Einholung von Beratung und Unterstützung, Wahrung der eigenen Grenzen und Zuständigkeiten.
- Leitung/ Gruppenleitung: Unterstützung bei der Einschätzung, Organisation der Fallbesprechung, Information der Präventionsfachkraft, Sicherstellung der Umsetzung der Schutzmaßnahmen, ggf. Kontaktaufnahme zu externen Fachstellen oder dem Jugendamt.
- Präventionsfachkraft: Fachliche Beratung, Begleitung des Prozesses, Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung, Koordination der weiteren Handlungsschritte gemeinsam mit Leitung und Träger, ggf. Hinzuziehen externer Fachstellen.
- Träger/Institution: Gesamtverantwortung für den Kinderschutz und die Umsetzung der Handlungsleitfäden, Entscheidung über externe Meldungen (z. B. an Jugendamt oder Bistum), Sicherstellung und Kontrolle von Schutz- und Interventionsmaßnahmen.
- „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII: Unterstützung bei der fachlichen Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung und Beratung des Teams bzw. der Einrichtung.
- Jugendamt/Fachberatungsstelle: Einschätzung und Bewertung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen, Beratung und Begleitung des Prozesses.

- Eltern/Erziehungsberechtigte: Information und Einbindung in die weiteren Schritte, sofern sie nicht als Täterinnen in Frage kommen.
- *Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragte/r des Bistums (bei kirchlichem Träger): Ansprechpartnerin bei institutionellen Verdachtsfällen, Sicherstellung der Aufarbeitung und Transparenz im kirchlichen Kontext.*

7.1.6. Einbezug weiterer Stellen

Weitere Stellen die mit einzubeziehen sind (es liegt kein sexueller Missbrauch vor):

- Fachberatungsstelle Kinderschutz (insofern erfahrene Fachkraft)
- Die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde,
- Der Referent der Koordinierungsstelle Kinderschutz des Diözesan Caritasverbandes
- Das Erzbistum Köln hat am 12.04.2022 darüber informiert, dass seit dem 01.04.2022 eine neue beauftragte Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch tätig ist.
- Die aktuellen Ansprechpersonen sind (in alphabetischer Reihenfolge) somit jetzt: (siehe Kontaktliste + Website)

7.1.7. Meldewege

Die Mitarbeitenden sind bei einem Verdachtsfall dazu verpflichtet, die Leitung bzw. verantwortliche Personen innerhalb der Kita zu informieren. Die Information über die Beobachtung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt zunächst mündlich, wird aber schriftlich durch die Leitung fixiert. Die Leitung informiert den Träger über den Verdachtsfall und bildet ein Fall- Team bestehend aus den verantwortlichen Fachkräften und der Leitung, die immer mit eingebunden sein muss. Die Leitung setzt sich parallel mit der insofern erfahrenen Fachkraft in Verbindung und spricht weitere Schritte mit dieser ab. Wenn eine Meldung an das Jugendamt (siehe Anlage) erforderlich ist wird diese per E-Mail an das zuständige Jugendamt der Stadt Köln gesendet.

Folgende Ansprechpartner sind in der Kindertagesstätte verantwortlich:

- Leitung
- stellvertretende Leitung

Interne Absprachen zu Meldeschwellen und Meldewegen

Innerhalb der Kindertagesstätte bestehen klare Absprachen zu den **Meldeschwellen** und den **internen Meldewegen** bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
Grundsätzlich gilt:

- Bereits **erste Beobachtungen oder Unsicherheiten** werden zeitnah mit der Leitung besprochen.
- Eine **niedrige Meldeschwelle** stellt sicher, dass auch vage Anhaltspunkte frühzeitig geprüft werden.
- Die Leitung entscheidet gemeinsam mit den beteiligten Fachkräften, ob es sich um einen **begründeten Verdacht** handelt, der weitere Schritte (z. B. Einbeziehung der insofern erfahrenen Fachkraft) erforderlich macht.
- **Transparenz und Dokumentation** sind verpflichtend, um alle Schritte nachvollziehbar zu halten.

Der **interne Meldeweg** ist verbindlich geregelt:

1. Beobachtende Fachkraft informiert die Leitung bzw. stellvertretende Leitung.
2. Leitung dokumentiert den Verdachtsfall schriftlich.
3. Leitung informiert den Träger und bildet das Fall-Team.
4. Abstimmung mit der insofern erfahrenen Fachkraft (ISEF).
5. Bei Bedarf erfolgt die Meldung an das Jugendamt.

Diese Absprachen werden regelmäßig im Team reflektiert und im Rahmen von Dienstbesprechungen sowie Schutzkonzept-Fortbildungen überprüft und angepasst.

7.1.8. Dokumentation und Datenschutz

Folgende Dokumente werden genutzt:

- Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita
- Beobachtungsbogen bei Verdacht auf kindeswohlgefährdende Ereignisse
- Erstmeldung der Einrichtung an den Träger Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-)Verhalten in Kitas
- Protokollbogen
- Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-)Verhalten in Kitas

Diese Vorlagen für diese Dokumente sind im Kinderschutzordner im Empfangsbüro und Büro unter Prävention abgelegt. Derselbe Ordner findet sich im Bürocomputer unter Kinderschutzkonzept.

Die Leitung und stellvertretende Leitung kennen die Ordner und das Büroordnungssystem. Regelmäßige Bürobesprechungen (1x wöchentlich) zwischen Leitung und Stellvertretung sorgen für eine Informationsweitergabe, auch bezüglich abgelegter Dokumente.

Ein regelmäßiges Update der zuständigen Verantwortlichen in diesen Bereichen sowie eine ausreichende Information aller beteiligten Mitarbeitenden sind sichergestellt.

Die Dokumentationsformulare werden in der Kinderakte in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. Die Mitarbeitenden haben alle eine Datenschutzfortbildung erfolgreich abgeschlossen.

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo der Kinderschutz berührt ist. Dies bedeutet, dass der Kinderschutz Vorrang vor Datenschutz hat.

7.1.9. Krisenkommunikation

In einer Krise geben klare Kommunikationswege allen Beteiligten Sicherheit. Folgende Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gibt es in einer Krisensituation:

Verantwortlich			Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten eines Übergriffs oder sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeitenden oder neben- bzw. ehrenamtlich Tägigen der Einrichtung oder des Trägers
MA X	Ltg.	Träger	<p>Schritt 1 Erkennen/Aufnehmen (Fremdmeldungen) und Dokumentieren von Anhaltspunkten eines Übergriffs oder sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeitenden oder neben- bzw. ehrenamtlich Tägigen der Einrichtung oder des Trägers</p>
X			<p>Schritt 2 Information der Leitung</p>
	X		<p>Schritt 3 Einrichtungsleitung sorgt für Trennung Oper-Täter</p>
X	X		<p>Akutfall? > Ja</p>
X	X		<p>Schritt 4 Information Träger und beauftragte Ansprechperson</p>
			<p>Beauftragte Ansprechpersonen: Peter Binot 0172-290 1534 Kim-Sabrina Ohlendorf 0152-5282 5703 N.N. Gespräch mit Betroffenen, Hilfsangebote, Plausibilitätseinschätzung des Hinweises</p>
			<p>Interventionsbeauftragte; Frau Raeder, koordiniert weiteres Vorgehen (Beschuldigtengespräch, Opferschutz, Bewertung, Strafanzeige, ...)</p> <p>Gesetzliche Verantwortung der Leitung nach § 8a SGB VIII (Vorgehen nachfolgend bei unberührt!)</p>
X	X		<p>Liegen zugleich Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung i.S.v. ³ 1666 BGB, 8a Abs. 2 SGB VIII vor? > Nein (siehe rechte Spalte)</p> <p>> Ja (siehe weiter Schritt 5)</p>
	X		<p>Schritt 5 Einschaltung einer Kinderschutzfachkraft (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII) Gemeinsame Risikoabschätzung (Daten an-</p>

		/pseudonymisieren)	
	X	Schritt 6 Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten (§ 8a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB VIII)	Entfällt nur, wenn das Kind dadurch gefährdet würde (§ 8a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB VIII)
		Schritt 7 Ziel: Absprache über Beratung/Hilfe mit Eltern/Sorgeberechtigten	
X	X	Ziele der Vereinbarung erreicht? > Nein (siehe weiter Schritt 8)	Ggf. weitere Beobachtung
X	X	Schritt 8 Ggf. Wiederholung ab Schritt 4 Gespräch mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf notwendige Einschaltung des ASD	
X	X	Verbesserung der Situation? > Ja (siehe rechte Spalte) > Nein (siehe weiter Schritt 9)	Ggf. weitere Beobachtung
X	X	Schritt 9 Weiterleitung an den ASD bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII)	Information Träger über Meldung an ASD (anonymisiert!)
	X	Meldung an den LVR – Betriebserlaubnis (§ 47 SGB VIII) und ggf. an das Jugendamt nicht vergessen	

Der Leitung kommt für die Kommunikation mit allen Beteiligten in dieser Situation eine entscheidende Rolle zu. Sie koordiniert, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang und Form informiert werden.

Zu den Beteiligten/Verantwortlichen gehören:

- für die Informationsweitergabe an den Träger,
- die anderen Mitarbeitenden (Briefing),
- die beauftragte Ansprechperson beim Erzbistum,
- der Eltern des/der betroffenen Kindes/er
- die Einschaltung der Kinderschutzfachkraft und
- insofern erfahrenen Fachkraft,
- der Elternschaft,
- die Eltern und die Meldung an das Jugendamt, Gespräche mit Eltern/Sorgeberechtigten.

Auf Anfragen von außen müssen alle Mitarbeitenden an die Leitung/ den Träger verweisen.

7.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Das Verfahren wird durch den Träger in Abstimmung mit der Leitung und den zuständigen Behörden abgeschlossen, wenn alle notwendigen Prozessschritte durchgeführt wurden (siehe Schritt 9 Krisenkommunikation). Als Bedingung hierfür muss erfüllt sein, dass keine Gefährdung mehr durch den Täter hervorgeht und alle Maßnahmen eingeleitet wurden, um den Vorfall zu be- und verarbeiten. Über den Abschluss des Interventionsverfahrens müssen alle Beteiligten in angemessener Form informiert werden.

7.1.11. Rehabilitation

Im Falle einer unbegründeten Beschuldigung eines Mitarbeitenden können unterschiedliche, der Situation angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation des Betroffenen ergriffen werden. Ziel der Rehabilitation ist es, das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit des Mitarbeitenden wiederherzustellen, negative Auswirkungen auf das berufliche und soziale Umfeld zu minimieren und die persönliche Integrität des Betroffenen zu stärken.

Ziele der Rehabilitation:

- Wiederherstellung des beruflichen Ansehens des Mitarbeitenden.
- Unterstützung bei der Verarbeitung der emotionalen Belastungen durch die unbegründete Beschuldigung.
- Sicherstellung eines positiven Arbeitsumfeldes und der Zusammenarbeit innerhalb des Teams.
- Prävention von langfristigen negativen Folgen für die berufliche Laufbahn.

Mögliche Maßnahmen zur Rehabilitation:

- **Kommunikative Maßnahmen:**
 - Ein Elternbrief zur Klarstellung der Sachlage,
 - Ein Elternabend zur transparenten Information und Klärung eventueller Missverständnisse.
- **Unterstützungsangebote:**
 - Beratungsgespräche, Coaching oder Supervision,
 - Mentoring und psychologische Unterstützung, falls erforderlich.
- **Organisatorische Maßnahmen:**
 - Möglichkeit eines temporären oder dauerhaften Wechsels innerhalb der Kitas im Erzbistum,
 - Anpassung der Aufgabenbereiche, um dem Mitarbeitenden Sicherheit und Rückhalt zu geben.

Die konkrete Auswahl der Maßnahmen sollte stets individuell auf die Situation und die Bedürfnisse des betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt werden, um eine effektive und nachhaltige Rehabilitation zu gewährleisten.

7.2. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Unsere Mitarbeitenden sind durch Präventionsschulungen, Vertiefungsseminare und Teamgespräche sensibilisiert für Situationen die einen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Nachdem eine solche Situation wahrgenommen wird, entscheiden die Fachkräfte zusammen mit der Leitung welche Schritte unternommen werden. In jeden Fall wird die Situation in einem standardisierten Dokumentationsbogen festgehalten (siehe Anlage/Ampelbogen).

7.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Ein übergriffiges Verhalten unter Kindern ist keine sexuelle Besonderheit, sondern eine Störung im Sozialverhalten und demnach sollte auch pädagogisch reagiert werden. Bei Kindern sprechen wir grundsätzlich auch nicht von Tätern und Opfern, sondern von übergriffigen Kindern und betroffenen Kindern. Es gibt keine Rollen oder gar Persönlichkeitsfestlegungen.

Sollte sich im Alltag eine Situation ereignen, die ein übergriffiges Verhalten aufweist, gibt es einen Ablaufplan, an den sich alle Fachkräfte halten. Ebenso stehen in unserem Institutionellen Schutzkonzept klare Verhaltensregeln, Anlaufstellen, sowie Abläufe für solche Situationen.

Ablaufplan:

Eine Situation wird beobachtet

1. Die Situation ist zu unterbrechen
2. Einschätzung im Kleinteam (Dokumentation und Schutzmaßnahmen)
3. Gespräch mit dem betroffenen Kind/ den betroffenen Kindern
4. Gespräch mit dem übergriffigen Kind/ den übergriffigen Kindern
5. Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder
 - a. Umfassende Informationen
 - b. Schutzmaßnahmen
 - c. Leitung und Gruppe (feste Bezugsperson) informieren
 - d. Eltern Sicherheit geben und mit einbeziehen
6. Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes/ der übergriffigen Kinder
 - a. Bestehendes Verhalten wird nicht toleriert
 - b. Umfassende Informationen
 - c. Hilfemaßnahmen (eventuell)
7. Austausch im Team (kollegiale Beratung)

Beobachten die Mitarbeitenden eine Situation unter Kindern, die das Kindeswohl gefährdet, dann müssen diese sofort Einschreiten. Dies kann z. B. in Form von körperlicher oder kurzfristiger räumlicher Trennung der Kinder sein. Die Aufgabe der Mitarbeitenden ist es die Beobachtungen neutral und wertfrei, zeitnah zu dokumentieren. Die Beobachtungen müssen unverzüglich an eine zuständige Person (z.B. Leitung, Stellvertretende Leitung oder Trägerverantwortlicher) weitergeben werden. Gemeinsam mit der Leitung wird entschieden, in welcher Form die Eltern der Kinder von beiden Seiten informiert werden.

7.2.3. Aufgaben der Leitung

Aufgabe der Leitung sind die Koordination und Information an:

- die Kinderschutzfachkraft im Haus,
- die Mitarbeitenden,
- den Träger,
- die betreffenden Eltern,
- die spezialisierte Fachberatung

7.2.4. Aufgaben des Trägers

Der Träger ist aktiv und verantwortlich in alle Prozessschritte eingebunden. Hier unterstützt er die Leitung und päd. Mitarbeitende bei anstehenden Gesprächen mit den betroffenen Familien oder mit Dritten (z.B. Elterngremien). Er trägt Verantwortung für die Meldung an das Landesjugendamt.

7.2.5. Prozessablauf

Der Prozessablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern sieht folgende Prozessschritte vor:

Handlungsschritte bei sexuellem Übergriff durch Kinder

Hat ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, ist es zwingend erforderlich im Sinne des Kinderschutzes zu handeln und zu intervenieren. Wir, als pädagogische Fachkräfte haben dabei die Aufgabe, die Situation pädagogisch und professionell direkt zu bearbeiten. (Wir übernehmen hierbei keine therapeutischen Aufgaben!)

Handlungsschritte bei übergriffigem Verhalten:

Schritt 1 - KiTa-Leitung informieren: Mitarbeiter, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die KiTa Leitung zu informieren.

Schritt 2 - Gefahrenpotential intern einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen:

Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem pädagogischen Team, der Leitung und gegebenenfalls weiterer Mitarbeiter - Trägerverantwortlichen, KiTa-Beauftragten, informieren.

Schritt 3 - Gegebenenfalls externe Expertise einholen: Erhärtert die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen. Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik).

Dazu ggf. Gespräche mit:

- dem/r des Übergriffs verdächtigen Kind(er)
- dem betroffenen Kind
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 - Sorgeberechtigte einbeziehen: Information und Einbeziehen der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes (Ausnahme: bei Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

- Transparenz schaffen
- Sachverhalt genau benennen
- Sensibel vorgehen
- Kein Bagatellisieren
- Verständnis schaffen
- Vertrauen (wieder) herstellen
- „Not“ der Eltern erkennen und Unterstützung, ggf. durch andere Stellen, anbieten
- Interventionen und weitere Maßnahmen vermitteln und klären Schritt

Schritt 5 - Risikoanalyse abschließen (Gefährdungsbogen zum Schutzauftrag § 8a)

- Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden
- Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der „insoweit erfahrenen Kinderschutz- Fachkraft“
- Einschätzung der Kinderwohlgefährdung (§8a) des gefährdeten (betroffenen) Kindes

Schritt 6 - Weitere Maßnahmen einleiten und absichern, Umgang mit den Kindern:

Das betroffene Kind hat Vorrang!

- Gespräch mit dem betroffenen „Opfer“-Kind
- Schutz herstellen und bieten
- Situative Parteilichkeit
- Emotionale Zuwendung, trösten
- Dem Kind Glauben schenken
- Stärkung im Alltag bieten. Bei Bestätigung der Gefährdung und der Übergriffe, in Absprache mit den Sorgeberechtigten, abhängig von der Schwere der Folgen, ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- Gespräch mit dem übergriffigen Kind
- Direkt Konfrontation mit dem übergriffigen Verhalten (Fakten klar benennen)
- Klare Bewertung des Verhaltens vornehmen (nicht die Person bewerten)
- Verbot des Verhaltens klar formulieren
- Konsequenzen besprechen und Maßnahmen zum Schutz einleiten
- Einsicht in sein Fehlverhalten fördern
- Ggf. zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz einleiten (z.B. Kind darf in bestimmten Spielbereichen nicht spielen, nicht ohne Aufsicht auf die Toilette)
- Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen, z. B. durch Einbezug des zuständigen Jugendamtes oder anderer Fachstellen.

Schritt 7 – Information an Träger, Mitarbeiter/innen, Elternvertretung, Eltern

- Zunächst Information über das Vorkommnis an KiTa-Leitungsteam und Träger
- Information des pädagogischen Teams
- Information durch Leitung und pädagogische Fachkraft an betroffene Eltern
- Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung (nach Entscheid durch Träger, Leitung, Team und insoweit erfahrene Fachkraft)
- Information der übrigen Eltern nach Abwägen der „schwere“ und Dringlichkeit der Situation. Hier ist die geeignete Form (Elternbrief, Elternabend, Einzelgespräche, wer informiert, usw.) und der richtige Zeitpunkt wichtig.

Schritt 8 - Reflexion des Prozesses und ggf. Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes und Abschluss

Darstellung der Transparenz im Verdachtsfall

Um das Vertrauen der Beteiligten zu stärken und den Schutzauftrag klar zu erfüllen, wird jeder Verdachtsfall transparent dokumentiert und kommuniziert:

1. **Dokumentation:** Jeder Schritt, jedes Gespräch, jede Maßnahme wird protokolliert.
2. **Kommunikation:**
 - Betroffene Kinder werden altersgerecht informiert und geschützt.
 - Eltern werden sachlich, sensibel und nachvollziehbar über die Situation informiert.
 - Fachkräfte und Träger werden über die Abläufe und Entscheidungen informiert.

Prozessklarheit: Alle Beteiligten wissen, **wer welche Schritte übernimmt** und welche Maßnahmen als Nächstes folgen.

7.2.6. Einbezug weiterer Stellen

(siehe Kontaktliste)

7.2.7. Meldewege

1. Mitarbeiter melden der Leitung, wenn Sie Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet/wahrgenommen haben.
2. Leitung meldet dem Träger die Information der Beobachtung Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung unter Kindern weiter und nimmt eine interne Einschätzung im Team vor.
3. Leitung setzt sich mit insofern erfahrener Fachkraft und Fachberatung in Verbindung und nimmt eine Gefahreneinschätzung nach § 8a SGB VIII vor.
4. Leitung/Fachkräfte informieren die Eltern.
5. Träger/Leitung gibt bei einer Kindeswohlgefährdung eine Meldung nach § 8a an das Jugendamt der Stadt Köln raus.
6. Träger gibt eine Meldung nach §47 SGB VIII Betriebserlaubnis an den LVR raus.

7.2.8. Dokumentation und Datenschutz

Folgende Dokumente werden genutzt:

- Dokumentationsbogen/Ampelbogen/Beobachtungsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita
- Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Diese Vorlagen für diese Dokumente sind im Kinderschutzordner im Empfangsbüro unter Prävention abgelegt. Derselbe Ordner findet sich im Bürocomputer unter Kinderschutzkonzept auf dem Desktop.

Die Leitung und stellvertretende Leitung kennen die Ordner und das Büroordnungssystem. Als Datenschutzkriterium gilt, dass alle Unterlagen in verschlossenen Schränken aufbewahrt werden müssen. Regelmäßige Bürobesprechungen zwischen Leitung und Stellvertretung sorgen für eine Informationsweitergabe, auch bezüglich abgelegter Dokumente. Die Dokumentationsformulare werden in der Kinderakte in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. Die Mitarbeitenden haben alle eine Datenschutzfortbildung erfolgreich abgeschlossen.

7.2.9. Krisenkommunikation

In einer Krise geben klare Kommunikationswege allen Beteiligten Sicherheit. Folgende Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gibt es in einer Krisensituation:

Verantwortlich	Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten eines Übergriffs oder sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeitenden oder neben- bzw. ehrenamtlich Täglichen der Einrichtung oder des Trägers
----------------	--

MA X	Ltg. X	Träger X	Schritt 1 Erkennen/Aufnehmen (Fremdmeldungen) und Dokumentieren von Anhaltspunkten eines Übergriffs oder sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeitenden oder neben- bzw. ehrenamtlich Täglichen der Einrichtung oder des Trägers	
X			Schritt 2 Information der Leitung	
	X		Schritt 3 Einrichtungsleitung sorgt für Trennung Oper-Täter	
X	X		Akutfall? > Ja	Krankenhaus, Polizei etc.
X	X		Schritt 4 Information Träger und beauftragte Ansprechperson	
			Beauftragte Ansprechpersonen: Peter Binot 0172-290 1534 Kim-Sabrina Ohlendorf 0152-5282 5703 N.N. Gespräch mit Betroffenen, Hilfsangebote, Plausibilitätseinschätzung des Hinweises	
			Interventionsbeauftragte; Frau Raeder, koordiniert weiteres Vorgehen (Beschuldigungsgespräch, Opferschutz, Bewertung, Strafanzeige, ...) Gesetzliche Verantwortung der Leitung nach § 8a SGB VIII (Vorgehen nachfolgend bei unberührt!)	
X	X		Liegen zugleich Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung i.S.v. ³ 1666 BGB, 8a Abs. 2 SGB VIII vor? > Nein (siehe rechte Spalte) > Ja (siehe weiter Schritt 5)	Bei Erziehungs-, Betreuungs- und Entwicklungsdefiziten auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken; ansonsten ggf. weitere Beobachtung (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).
	X		Schritt 5 Einschaltung einer Kinderschutzfachkraft (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII) Gemeinsame Risikoabschätzung (Daten an-/pseudonymisieren)	

	X		Schritt 6 Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten (§ 8a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB VIII)	Entfällt nur, wenn das Kind dadurch gefährdet würde (§ 8a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB VIII)
			Schritt 7 Ziel: Absprache über Beratung/Hilfe mit Eltern/Sorgeberechtigten	
X	X		Ziele der Vereinbarung erreicht? > Nein (siehe weiter Schritt 8)	Ggf. weitere Beobachtung
X	X		Schritt 8 Ggf. Wiederholung ab Schritt 4 Gespräch mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf notwendige Einschaltung des ASD	
X	X		Verbesserung der Situation? > Ja (siehe rechte Spalte) > Nein (siehe weiter Schritt 9)	Ggf. weitere Beobachtung
X	X		Schritt 9 Weiterleitung an den ASD bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII)	Information Träger über Meldung an ASD (anonymisiert!)
	X	X	Meldung an den LVR – Betriebserlaubnis (§ 47 SGB VIII) und ggf. an das Jugendamt nicht vergessen	

Der Leitung kommt für die Kommunikation mit allen Beteiligten in dieser Situation eine entscheidende Rolle zu. Sie koordiniert, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang und Form informiert werden.

Zu den Beteiligten/Verantwortlichen gehören:

- für die Informationsweitergabe an Träger,
- die anderen Mitarbeitenden (Briefing),
- die beauftragte Ansprechperson beim Erzbistum,
- der Eltern des/das betroffene Kind/er
- die Einschaltung der Kinderschutzfachkraft und
- insofern erfahrenen Fachkraft,
- der Elternschaft,
- die Eltern und die Meldung an das Jugendamt, Gespräche mit Eltern/Sorgeberechtigten.

Umgang mit Anfragen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs:

Mitarbeitende, die Anfragen erhalten, die nicht in ihren Aufgaben- oder Zuständigkeitsbereich fallen, geben diese umgehend an die Leitung oder den Träger weiter. Dabei wird sichergestellt, dass:

- keine eigenständigen Entscheidungen oder Aussagen getroffen werden,
- die Anfragenden höflich auf die zuständige Stelle verwiesen werden,
- die Leitung über die Anfrage informiert wird, damit eine koordinierte und einheitliche Antwort erfolgen kann.

7.2.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Das Interventionsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Meldung beim Jugendamt und eine Meldung bei LVR stattgefunden und eine Verbesserung der Situation eingetreten ist und für eine Nachhaltige Aufarbeitung (z.B. Beratung, Hilfsangebote) erfolgt ist. Es muss sichergestellt sein, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang und angemessener Form darüber informiert werden.

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Die betroffenen Kinder benötigen eine einfühlsame Beobachtung und Begleitung durch die Fachkräfte in unserer Einrichtung. Dabei achten wir besonders auf die individuellen Ausdrucksformen der Kinder – sowohl verbal als auch nonverbal – und dokumentieren Auffälligkeiten im Alltag, z. B. während Freispiel, Mahlzeiten oder in Gruppensituationen.

Ein Schwerpunkt liegt auf der gezielten Ermittlung von Unterstützungsbedarfen. So können wir z. B. durch regelmäßige Einzelgespräche, gezielte Förderung in Kleingruppen oder die Anbindung an externe Beratungsangebote sicherstellen, dass jedes Kind entsprechend seiner Bedürfnisse unterstützt wird.

Darüber hinaus ist der enge Austausch mit den Eltern zentral. In unserer Einrichtung erfolgt dies über Elternabende, individuelle Elterngespräche oder schriftliche Beobachtungen, um gemeinsam über das Verhalten des Kindes, mögliche Belastungen, die möglichen Auswirkungen des Vorfalls auf das Kind und geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu sprechen.

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

Im Vordergrund steht die Beobachtung und Sensibilisierung der gesamten Kindergruppe. Sollten Fachkräfte Verhaltensauffälligkeiten, Ausgrenzungen oder ähnliche Auffälligkeiten bei einzelnen Kindern feststellen, sollen folgende Schritte erfolgen:

1. Teaminterne Abstimmung:

Die Fachkräfte besprechen geeignete, kindgerechte Maßnahmen innerhalb des Teams, z. B.:

- Geführte Gespräche in Kleingruppen, um Empathie und Verständnis zu fördern
- Rollenspiele oder kreative Aktionen zur Konfliktbewältigung
- Positive Verstärkung kooperativen Verhaltens innerhalb der Gruppe

2. Kommunikation mit den Eltern:

Den Eltern werden altersgerechte Informationen über die beobachteten Auffälligkeiten und über die geplanten Maßnahmen weitergegeben, ohne das Kind zu stigmatisieren. Dies kann z. B. beinhalten:

- Allgemeine Beschreibung von Verhaltensmustern oder Gruppendynamiken
- Hinweise auf Situationen, die zu Konflikten oder Ausgrenzungen führen können

- Konkrete Beispiele kindgerechter Aktivitäten, die auch zu Hause unterstützt werden können

Ziel ist, dass die Eltern die Situation zu Hause beobachten und gegebenenfalls Rückmeldungen an die Kita geben können, falls Hinweise auf zusätzlichen Unterstützungsbedarf erkennbar werden.

3. Rückmeldung aus dem häuslichen Umfeld:

Eltern kommunizieren der Kita Beobachtungen, die auf weiteren Aufarbeitungsbedarf hindeuten, sodass die Fachkräfte gezielt reagieren können.

4. Maßnahmenumsetzung:

Auf Grundlage der Beobachtungen und Rückmeldungen werden gezielte, kindgerechte Maßnahmen zur nachhaltigen Aufarbeitung innerhalb der Kindergruppe durchgeführt.

8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

Es gilt zu reflektieren, wie die Kommunikation mit den beteiligten Eltern im Rahmen des Interventionsprozesses war. Sind Dinge zu Tage getreten, die vorher nicht sichtbar waren? Weiterhin ist festzustellen, welche Auswirkungen der Vorfall und die Interventionen auf die Erziehungspartnerschaft haben.

Berücksichtigung weiterer Unterstützung der Eltern (Verfahren und Beschreibung):

Das Team sollte prüfen, welche zusätzlichen Unterstützungsbedarfe bei den Eltern bestehen und wie diese gezielt begleitet werden können. Dabei können folgende Verfahren und Maßnahmen genutzt werden:

- **Gespräche mit den Eltern** zur Klärung individueller Unterstützungsbedarfe
- **Dokumentation und Beobachtung** der Entwicklung der Eltern im Umgang mit der Situation
- **Einbezug von Fachstellen oder Kooperationspartnern**, z. B. Beratungsstellen, Familienhilfe, spezielle Elternangebote
- **Verweis auf weiterführende Informationsmaterialien oder Workshops**, um Kompetenzen im Erziehungsalltag zu stärken

Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zum Wiederaufbau/Festigung einer guten Erziehungspartnerschaft:

- **Regelmäßiger Austausch** zwischen Team und Eltern, z. B. durch Elterngespräche oder Feedbackrunden
- **Transparente Kommunikation** über Ziele, Maßnahmen und Beobachtungen, um Vertrauen zu stärken
- **Gemeinsame Aktivitäten oder Projekte** zur Förderung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Wertschätzung
- **Unterstützung bei der Stärkung elterlicher Kompetenzen**, z. B. durch themenspezifische Elternabende oder Workshops
- **Frühzeitige Einbindung in Präventionsmaßnahmen**, um Konflikte zu vermeiden und die Erziehungspartnerschaft nachhaltig zu festigen

Hier können auch weiterhin Kooperationspartner des Familienzentrums eine Rolle spielen, z. B. Elternabende zu bestimmten Themen anbieten oder an Beratungsstellen weiterleiten.

Ziel ist, dass die Eltern sich unterstützt fühlen und die Zusammenarbeit langfristig gestärkt wird.

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Die Klärung, welche Maßnahmen das Team braucht, oder auch nur einzelne Personen aus dem Team, um weiterhin professionell (zusammen) arbeiten zu können, ist eine wichtige Aufgabe. Sorgfältig muss beobachtet werden, welche Auswirkungen der Vorfall auf das Gesamtteam oder einzelne Personen hat und welche Angebote dementsprechend daraus resultieren. Ggf. muss eine Hilfestellung von außen erfolgen.

Mögliche Maßnahmen der Aufarbeitung im Team:

- **Teamgespräche und Reflexionsrunden:** Offener Austausch über den Vorfall, Gefühle und Wahrnehmungen, um Missverständnisse zu klären.
- **Moderierte Workshops oder Supervision:** Externe Fachkräfte können helfen, Konflikte professionell aufzuarbeiten und Lösungsstrategien zu entwickeln.
- **Individuelle Unterstützungsangebote:** Coaching, Mentoring oder Beratung für betroffene Einzelpersonen.
- **Klärung und Anpassung von Rollen und Aufgaben:** Sicherstellen, dass Verantwortlichkeiten und Arbeitsabläufe nach dem Vorfall klar und fair verteilt sind.
- **Entwicklung von Präventionsmaßnahmen:** Regeln, Richtlinien oder Kommunikationswege anpassen, um ähnliche Vorfälle zukünftig zu vermeiden.
- **Nachhaltige Nachbereitung:** Regelmäßige Check-ins, um zu prüfen, ob die Maßnahmen wirken und ob weitere Unterstützung nötig ist.

8.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Nach einem Vorfall wird die Risikoanalyse erneut durchgeführt, wobei die gewonnenen Erkenntnisse systematisch berücksichtigt werden. Dabei erfolgt eine Betrachtung der Risikoanalyse „durch die Brille des Vorfalls“, um mögliche Schwachstellen oder bislang unerkannte Risikofaktoren zu identifizieren.

Auf Basis dieser Betrachtung werden Ableitungen für das bestehende Kinderschutzkonzept der Kita vorgenommen. Dies umfasst insbesondere:

- Überprüfung und Anpassung bestehender Schutzmaßnahmen,
- Ergänzung zusätzlicher Schutzmaßnahmen bei identifizierten Risiken,
- Dokumentation des Bedarfs möglicher weiterer Anpassungen.

Ziel ist es, das Kinderschutzkonzept kontinuierlich zu optimieren und auf Basis realer Vorfälle praxisnah weiterzuentwickeln.

8.6. Reflexion des Interventionsprozesses

Im Rahmen eines Verfahrens im Kinderschutz ist eine systematische Reflexion des Interventionsprozesses entscheidend. Sie dient dazu, Erfahrungen zu dokumentieren, Vorgehensweisen zu überprüfen und Verbesserungsmöglichkeiten für zukünftige Prozesse abzuleiten.

Zur Reflexion können folgende Leitfragen herangezogen werden:

- 1. Stolpersteine im Prozess**
 - Wo traten Schwierigkeiten oder Verzögerungen auf?
 - Welche internen oder externen Faktoren haben den Ablauf erschwert?
 - Gab es Kommunikationsprobleme zwischen beteiligten Fachkräften oder Institutionen?
- 2. Erfolgreiche Vorgehensweisen**
 - Welche Maßnahmen oder Strategien haben sich bewährt?
 - Welche Handlungsweisen führten zu einer schnellen und zielgerichteten Unterstützung des Kindes und seiner Familie?
- 3. Einhaltung der Prozessabläufe**
 - Wurden die vereinbarten Schritte des Interventionsprozesses konsequent umgesetzt?
 - Gab es Abweichungen von der vorgesehenen Vorgehensweise, und wenn ja, aus welchem Grund?
 - Waren gesetzliche Vorgaben, interne Richtlinien und zeitliche Vorgaben eingehalten?
- 4. Schlussfolgerungen, Empfehlungen und Anpassungsbedarf**
 - Welche Erkenntnisse lassen sich für zukünftige Kinderschutzverfahren ableiten?
 - Welche Anpassungen in der Kinderschutzkonzeption oder den Prozessabläufen sind erforderlich?
 - Welche zusätzlichen Ressourcen, Fort- und Weiterbildungen könnten Fachkräfte dabei unterstützen, Stolpersteine künftig zu vermeiden?
 - **Bedarf auf Benennung von möglichen Anpassungen:** Konkrete Vorschläge und Maßnahmen zur Optimierung der Abläufe sollen klar benannt und dokumentiert werden.

Ziel der Reflexion:

Die Reflexion dient der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Sie soll sicherstellen, dass aus jedem Verfahren praktische Erfahrungen gezogen werden, um Interventionen wirksamer, transparenter und kinderorientierter zu gestalten.

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Kindertagesstätte ist gem. § 8a SGB VIII verpflichtet den Kinderschutz umzusetzen. Verantwortlich sind alle pädagogischen Fachkräfte, sowie die Leitung, stellv. Leitung und der Träger. Der Leitung der Tagesstätte kommt eine besondere Verantwortung zu, weil sie in allen den Kinderschutz betreffenden Angelegenheiten eingebunden sein muss und für den ordnungsgemäßen Prozessablauf, die Dokumentation sowie die Einbindung von externen Fachkräften (z.B. insofern erfahrene Fachkräfte) Verantwortung trägt.

9.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Die Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII wurde zwischen dem Jugendamt der Stadt Köln und der Katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus geschlossen. Die Mitarbeitenden sind über diese Vereinbarung informiert worden. Neue Mitarbeitende erhalten die Information innerhalb der ersten Arbeitswoche.

Zudem unterschreiben sie den Verhaltenskodex und werden für eine Präventionsschulung angemeldet.

9.3. Verfahrensablauf

- Siehe Punkt 7.2. (Kinderschutzkonzept – Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten)
- Dokumentationsbogen (siehe Anhang)

9.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

- Siehe Punkt 5.6.1. (Kinderschutzkonzept – Zusammenwirken von Behörden, spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen und Diensten)
- Siehe Punkt 5.6.2. (Kinderschutzkonzept – Externe Beratungsstellen)
- Siehe Punkt 7.1.6. (Kinderschutzkonzept – Einbezug weiterer Stellen)
- Siehe Punkt 7.2.6. (Kinderschutzkonzept - Einbezug weiterer Stellen)

9.5. Musterdokumente und Tools

NN

9.6. Datenschutz

Der Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sieht eine Reihe von Datenschutzbestimmungen vor, die im Folgenden aufgeführt sind:

Welche Datenschutzbestimmung muss beachtet werden?	Wie werden die Datenschutzbestimmungen von unseren Mitarbeitenden umgesetzt?	Gesetzliche Grundlage
4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.	<p>Werden von den Mitarbeitenden unsere Kindertagesstätte Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung festgestellt, sind sie verpflichtet durch festgelegte Verfahrensschritte (siehe 9.3.) zu prüfen, ob eine Meldung nach §8a an das zuständige Jugendamt gemacht werden muss. Bei der Gefahrenneinschätzung wird die insoweit erfahrene Fachkraft des Kinderschutzbundes der Stadt Köln beratend hinzugezogen.</p> <p>Werden Anhaltspunkte der insofern erfahrenen Fachkraft von den Mitarbeitenden unserer Kita in Wahrnehmung ihres Schutzauftrages nach §8a, Abs. 2 SGB VIII mitgeteilt, ist dies datenschutzrechtlich zulässig, allerdings sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. In unserer Gefährdungsanalyse wird auch die Einbeziehung von Eltern und Kinder berücksichtigt.</p>	§ 8a Abs. 4 SGB VIII
Jeder hat Anspruch darauf, dass Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse als Sozialgeheimnis	Die Daten werden in verschlossenen Schränken im Mitarbeiterraum aufbewahrt. Nur nach Vorheriger Schriftlicher	§35 SGB I

gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden.	Einverständnis der Eltern und Information - wofür die Einzelangaben benötigt werden (z.B. Gruppenlisten) - dürfen Daten an andere Eltern weitergegeben werden.	
Eine Erhebung von Sozialdaten ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst zu erheben. Ausnahmen sind ohne Mitwirkung des Betroffenen erlaubt, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies vorschreibt oder erlaubt.	Es dürfen von den Eltern nur die Daten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer) erhoben werden, die zur Erfüllung der Aufgabe der Kita erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen von den Mitarbeitenden der Kita nicht weitergegeben werden und müssen bei den Eltern selbst erhoben werden. Nur wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, dürfen Daten z.B. bei einer Meldung an das Jugendamt der Stadt Köln weitergegeben werden.	§§ 62-64 SGB VIII
Die oben genannten Datenschutzgesetze sind auch in dem neuen Kinderschutzgesetz des Landes NRW in § 16 aufgeführt.	siehe oben	§ 16 LandeskinderSchutzgesetz

9.7. Kooperation und weitere Unterstützungsangebote

Es gibt über das Netzwerk des Familienzentrums BiOs (Bickendorf – Ossendorf) und den Kooperationspartnern eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten.

- Liste siehe Anhang

Diese Liste der Beratungs- und Unterstützungsangebote hängt im Eingangsbereich unserer Kindertagesstätte an der Pinnwand des Katholischen Familienzentrums BiOs (Bickendorf – Ossendorf) aus. Die Eltern und Mitarbeiter erhalten regelmäßige Infos via Email und Aushänge und können sich jeder Zeit an die Leitung, stellvertr. Leitung, der Verwaltungsleitung, dem Pastoralteam, der MAV und den jeweils zuständigen Fachkräften wenden.

Des Weiteren stehen wir im Austausch mit Kinderärzten, Therapeuten- und weiteren Fachstellen für Frühförderung und Familien.

10. Kontaktliste:

Interventionsbeauftragte:

Hilde Stapper; Tel. 0221 – 302318; Mobil: 0157 – 76651394;
Email: hildegard.stapper@skf-koeln.de oder hilde.stapper@posteo.de

Präventionsfachkraft:

Herr Klaus Thranberend: 0170-1365538, Klaus.thranberend@erzbistm-koeln.de

Kinderschutzfachkraft Kita St. Rochus:

Frau Silke Greis; 0221-5304510

Kinderschutzfachkraft Kita St. Dreikönigen:

Frau Lisa-Katharina Michler
Lisa.michler@Erzbistum-koeln.de

Kinderschutzbund/Kinderschutz-Zentrum Köln:

Bonnerstr. 151, 50968 Köln, 0221-57777-0,
kinderschutzzentrum@kinderschutzbund-koeln.de / www.kinderschutzbund-koeln.de

Psychologischer Berater & Coach:

Herr Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D., Mobil:01722901534
E-Mail: Peter.Binot@Erzbistum-Koeln.de

Masc. Psychologin:

Frau Tatjana Siepe, Mobil:0172 2901248,
E-Mail: Tatjana.Siepe@Erzbistum-Koeln.de

Insofern erfahrene Fachkräfte:

- Deutscher Kinderschutzbund Köln Geschäftsstelle,
Bonner Str. 151, 50968 Köln
- Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
Tunisstraße 3, 50667 Köln
- Kath. Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder,
Arnold-von-Siegen-Straße 5, 50678 Köln
- Fachberatung des Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.,
Georgstraße 7, 50676 Köln,
Ansprechpartner: **Natalie Adrat**, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
Bereich Kinder, Jugend und Familie, Georgstraße 7 | 50676 Köln, Telefon +49 221 2010 349
Mobil +49 151 659 285 40

Verwaltungsleitung:

Frau Angela Nagel, Telefon 0172-1439593, E-Mail: angela.nagel@erzbistum-koeln.de

Leitender Pfarrer:

Herr Michael Ottersbach, E-Mail: michael.ottersbach@erzbistum-koeln.de

11. Anlagen

- Institutionelles Schutzkonzept des Seelsorgebereichs
- Pädagogisches Konzept der Kath. Kita St. Rochus
- Sexualpädagogisches Konzept der Kath. Kindertagesstätte St. Rochus
- Vorlage Erklärung zum Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft
- Liste der Beratungsstellen
- Vorlage Meldung Jugendamt (Verdacht Kindeswohlgefährdung) nach § 8a
- Ampelbogen